Ueber die Rechte der Herrſchaften auf ihre Unterthanen und deren Beſizungen nebſt einigen Bemerkungen über die Verfaſſung in der Oberlauſiz

von

Karl Gottlob Anton.

Audiatur et altera pars!

Leipzig,
bei Adam Friedrich Böhme.
1791.

Vorrede.

Von Freiheit und Eigenthum sprachen seit einiger Zeit unsre besten, gelesensten Tagschriften, wenn sie des Landmanns gedachten, nanten Leibeigenschaft das, was Erbunterthänigkeit ist [1], schilderten, oft unbe-

 kant

1) So ist die Sprache eines Rezensenten in der Algemein. Literaturzeitung 1791. n. 113. S. 99. Ihm ist Leibeigenschaft und Unterthänigkeit gleich, und die Hindernisse ihrer Aufhebung findet er in dem Eigennuz der Edelleute — das heist entweder, der Gutsbesizer soll seine Gerechtsame hingeben und Bettler werden, wenn der Rezensent von den Diensten es meinet, oder, man soll dem Volke den Zügel schiessen lassen, und ihm eine unnüze, vielleicht schädliche Sache anvertrauen, wenn er die blosse Aufhebung des Bandes, das den Bauer an seinen Herrn knüpfet, darunter verstehet. Dienste und Schuldigkeiten hängen in unsern Tagen mehr an den Gü-

kant mit des Herrn Gerechtſamen, oft aus Vorſaz, um entweder durch Paradoxien und Hipotheſen berühmt der Nazion allgeliebte Schriftſteller zu ſein, oder um fixirte Ideen nicht verlaſſen zu müſſen, dieſe unſre Rechte, unſre Forderungen, in widrigen Bildern, und freuten ſich, wenn ſie irgend einen matten Kontour in ihrer magiſchen Laterne zum menſchlichen Elendsbilde verkarrikaturiſiren konten. Was Band und Ordnung war, ſoll zerriſſen ſein, was ſich auf Obſervanz, Herkommen und alte, vielleicht verloren gegangene, vielleicht nie ſchriftlich exiſtirte Kompaktate gründete, ſoll annullirt werden [2]) und man

Gütern, von denen die Pflicht, den Herrn zu erkennen, getrent werden muſs.

2) Dieſes verlanget ausdrüklich ein Aufſaz in dem neuen Deutſchen Zuſchauer 11. Stük S. 163. mit der Schaafhutung. Ein andrer in *Schlözers* Staatsanzeigen 38. St. S. 140. lehret folgendes: „*Gegen das Naturrecht kan niemand ein Recht erlangen*

man thut, als ob der andre Theil echt und rechtlos sei, also keine Stimme mehr besize, oder sie durch Barbarien verwirket habe [3]). Bis jezt sprach

gen. *Aus eben dem Grunde kan auch jeder Landesherr* — wo hat denn dieser dazu das Naturrecht? — *die unnatürliche grausame Leibeigenschaft ex plenitudine potestatis aufheben und annulliren, die Herren Edelleute, die so gern über ihr Bauervieh despotisiren, mögen auch dazu sagen und einwenden, was sie wollen.*" Ist dieses gegründet, so müssen all' unsre Verbindungen, all' unsre Stände, all' unsere Innungen aufhören, denn alles ist wider das Naturrecht, und wenn irgend etwas zurükbliebe, so wäre die restitutio in integrum, diese Wiederherstellung *in die heilige, rohe, nomadische Natur des Menschen,* unmöglich. Wer ist unter uns frei, frei im vollen Sinne des Wortes? die Fürsten so wenig wie die geringsten ihrer Bürger. Höchstens der Landstreicher in Thüringen zur Strafe des Landmannes. S. Journal von und für Deutschland. 1787. 3. St. S. 242.

3) Unter diese Barbarien würde ich rechnen, wenn es ausgemacht wahr wäre, was Hr. Hofr. *Schlözer* in den Staats-Anzeigen 12. St. S. 410 behauptet, *daſs einst jede Jungfrauschaft aller Bauermädgen ihren Tirannen, genant Edelmann, gehört habe.*" Sie gehörte ihm freilich, aber nicht

ſprach auch in der That faſt nur der eine Theil, nicht durch ſich ſelbſt, denn ihm fiel es nie ein, Ideen aus ſich zu entwikeln, die ſeiner Seele entfernt waren, ſondern durch unſre Ankläger und ſeine Vertheidiger, die er nie dazu aufforderte, und die nur auf den Trümmern dieſer ſublunariſchen Verfaſſung ihre Theorien von der Glückſeeligkeit des Standes, deſſen Beruf Arbeit iſt, auf Koſten des Hö-

nicht im phiſiſchen Sinne, ſondern weil ſie von ihm die Einwilligung zur Heurath erhalten und die Löſung des Gürtels von ihm löſen mufsten. Wolte man es wörtlich annehmen, ſo würde das immer noch nicht ganz erläuterte *ſchöne Frauenlehn* vermuthlich auch ſo erklärt werden müſſen. Wenn man genau gehen will, ſo gehörte das *ius primae noctis* der Geiſtlichkeit, und den Herrſchaften das *ius deflorationis*, das iſt, der Konſens, der auch noch jezt zur Heurath ertheilet wird. Und das Recht der Geiſtlichkeit beſtand auch nur in der Diſpenſation der Enthaltung in den drei erſten Nächten, ob es gleich einſt ein franzöſiſcher Prieſter in natura foderte. S. *Grupen* von der Teutſchen Frau. S. 24.

Höhern würden realisiren können. Die Güterbesizer schwiegen, nur eine kleine Stimme erscholl aus Böhmen [4]), aber nichts fruchtete sie, da selbst die stärkere der Stände in Steiermark ohne Wirkung verhallte [5]). Andre kleine Aufsäze schien man nur als nothgedrungne Ehrenrettungen zu betrachten, denen man allgemeine Säze entgegen stellen zu können glaubte [6]). Der Landmann lernte die Sprecher der Nazion kennen, stelte seine Obliegenheiten mit dem ihm bisher unbekanten Rechte der Natur in Vergleichung, vergass seinen Ursprung, und fand Sachwalter, die diesen nicht

4) Ueber das Eigenthums-Recht der Böhmischen Obrigkeiten auf die Gründe ihrer Unterthanen. 1788. 8.

5) Unterthänigste Vorstellung der Steierischen Stände an Se. Majestät den Kaiser — im Journal von und für Teutschland. 1789. 8. St.

6) z. B. der Beweis über die Leibeigenschaft in Westphalen in *Schlözers* Staatsanzeigen. 12. St. S. 406.

kanten, oder nicht kennen wolten, und alles anwendeten, um ſeine Verbindlichkeiten in natürliche Freiheit aufzulöſen; und bald thut es Noth, daſs wir unſre urſprüngliche Rechte vertheidigen und beweiſen müſſen! Aber ſollen wir ewig ſchweigen, ewig zuſehen, daſs man uns in allen Tagſchriften, als mit der Stimme der Nazion, verrufet; ſollen wir muthlos die Hände ſinken laſſen, wenn man uns unſer Eigenthum raubt, oder ſie gar anlegen, wenn man es waget, unſre Veſten zu zerbrechen und unſere Gerechtſame denen zu übertragen, von denen wir ſie nie erlangten, und die im Gegentheil uns alles, was ſie ſind und haben, verdanken ſolten? Und wenn alle ſchwiegen, ſo will ich reden, es ſei auch, daſs man mich mit dem Namen eines Ariſtokraten brandmarkte, oder die Stimme eines Barbaren aus den Zeiten des

Fauſt-

Faustrechtes zu hören wähnte *). Erzählen will ich es, was Eigenschaft war, wie sie entstand [7]), wie aus ihr Unterthänigkeit ward, was dieselbe noch vom Herrn und vom Bauer fodere, und das Urtheil sei jedem unbefangenen Manne überlassen, und es wird, es muss dieses sein, dass noch der Ueberrest, nach abgeschafter Härte, nur blos in Ordnung, und in Vorsorge für den Landmann, kurz in dem-

 jeni-

*) Geschlossen war mein Aufsaz, als ich folgende Stelle des Hrn. Prof. *Eggers*, im Deutschen Magazin Art. 79. S. 460 las — so wird — kein übermüthiger Guthsbesizer die Bauern, die ihm nur wegen des Grundstüks, das sie bearbeiteten, verpflichtet sind, gleich dem Zugvieh als sein Eigenthum, als Zubehör von Grund und Boden ansehen. Ohnbeschadet des Epithetons, das auch mich treffen muss, und ohnerachtet mir die ganze Stelle etwas dunkel vorkomt, wage ich es doch, ohne Uebermuth meine Defension druken zu lassen, und zu bitten, *audiatur et altera pars*.

7) Nicht, als ob ich glaubte, dass es nicht schon vor mir geschehen sei — es gibt aber doch bisweilen andre Vorstellungsarten.

jenigen bestehe, was man Polizei nennt. Wer da glaubet, dass ich blos für Feuer und Heerd rede, der widerlege mich aus teutscher Geschichte und aus teutschem Rechte, und teutsches Recht und teutsche Geschichte wird mit einer neuen Wahrheit bereichert werden, und dazu Gelegenheit gegeben zu haben sei mir so werth, als hätt' ich sie selbst entdeket. Solte ich, da irren menschlich ist, in einzelnen Behauptungen gefehlt haben, so wird auch jede Belehrung mir angenehm sein, um so mehr, da jede Zurechtweisung Einfluss auf die ganze Lehre von dem Verhältnisse zwischen Gutsherrn und seinen Leuten haben würde.

Görlitz am 11ten April 1791.

---

§. 1.

Der Teutſche iſt urſprünglich frei wie jede Nazion, die in Hölen und unter Zelten wohnet. Als wir aufhörten Nomaden zu ſein, als unſre Vorfahren ſich genöthigt ſahen, die Viehzucht mit dem Akerbau zu vertauſchen, und, ſelbſt ungewohnt der Arbeit, Leute dazu beſtellen muſten, da entſtand die Leibeigenſchaft, bald durch Gefangene, die der Krieg, bald durch Sklaven, die der Handel lieferte.

Dieſer Urſprung der Eigenſchaft war ſo unbekant geworden, daſs, als der Sachſenſpiegel verfertiget ward, vielerlei Meinungen, immer eine lächerlicher als die andere, exiſtirten, die der gute *rechtfertige Mann Ekke von Repchaw* [1]) treulich von *Kain* an, hererzählt, und am Ende verſichert, er wiſſe ſelbſt nicht, wie ſie entſtanden ſei, komme aber ſicher von unrechter

1) So nennet ihn gewöhnlich die Gloſſe zum Sachſenſpiegel.

ter Gewalt her [2]). Und da hat er sehr richtig geurtheilet, aber er saget nicht, dafs man sie umstoſsen, und das heilige Naturrecht wieder einführen solle, ohnerachtet zu seiner Zeit mehr Eigenschaft war als jezt. Aber auch die neuern Zeiten verkanten den Ursprung, und trugen irrige Meinungen vor [3]), unter welche vorzüglich die Unterjochung der *Slawen* als die *erste* Quelle gehöret [4]). Der Teutsche Bauer, der jezt leibeigen oder unterthänig ist, oder es einst war, war also kein Teutscher, son-

2) Sachsenspiegel. 3. B. Art. 43. 44.

3) S *Hauschild's* jurist. Abhandlung von Bauern und deren Frohndiensten. S. 86. Freilich handelt er, nach damaliger Sitte, zuvor sehr elegant von den Römischen Bauern.

4) Die Unterjochung der Slawen brachte freilich Eigenschaft hervor, in den Ländern, wo sie geschah, aber nicht die Erfinderin der Sache war sie, sondern man wendete nur auf die Slawen teutsche Grundsäze an, vermöge der jeder überwundene Mann eigen ward; denn ehe unsre Geschichtschreiber an die Slawen gedenken, finden wir die Eigenschaft. So wie es mit den Slawen oder Wenden ging, erzählt es der Sachsenspiegel III. 43. von den Sachsen, da sie, nach seiner Mähr, zu Lande kamen und die Thüringer vertrieben.

ſondern ein durch Krieg oder Handel erworbener Ausländer, denn der Teutſche, den des Spieles wilde Wuth zum Sklaven machte, verlor mit der Freiheit auch ſein Vaterland, und diente, auswärts verkauft, nie ſeinen Mitbürgern, *um die Schande, einen Genoſſen, zum eignen Manne zu haben, nicht auf die Nazion zu bringen* [5]), denn der eigne Mann war echt, recht und erblos, konnte nicht dem Heerbanne folgen, noch das Ding beſuchen, und er hörte auf ein Teutſcher zu ſein. Der eigne Landmann iſt alſo fremden Geſchlechts; man machte ihn dienſtbar, wie jedes Volk, das aufgehört hat, ſeine Gefangenen zu ſpeiſen oder zu tödten. In jenen Ländern, wo er von jeher frei war, iſt er ſo gut echt gebohren wie der Adeliche, der ſeinen Stammbaum kent, ſo gut frei wie dieſer, nur ſeine Hufe beſaſs er nicht erblich, ſondern als Lehn [6]);

daher

5) *Tacitus* de Mor. Germ. c. 24.

6) Man nahm aber nicht gern freie Leute auf die Manſos, und der Biſchof *Piligrin* von *Paſſau* bat den Kaiſer *Otto III.* aus Mangel der *Eigenen* Leute, *Freie* auf ſeine Stiftsgüter zu ſezen. *Gudenus* Cod. Diplom. I. p. 351 — und ſo entſtanden manſi ingenuiles et ſeruiles, die aber beide *ding-dienſt-* und *zinspflichtig waren.*

daher findet man in manchen teutſchen Provinzen freie und eigene Landleute mit einander vermengt, und ſo entſcheidet ſich der Streit von ſelbſt, den man vorzüglich bis in die Mitte unſers Jarhunderts führte, ob der Teutſche Bauer urſprünglich frei ſei oder nicht?

Und ſo hatte *Hauſchild* 7) recht, wenn er für die Freiheit ſprach, und ſein Gegner auch, wenn er des Bauers ehemalige Leibeigenſchaft behauptete, und beide irten ſich, wenn ſie dieſs algemein nahmen, doch der erſtere mehr, wenn er uns die Präſumtion für die Freiheit abnöthigen will, da ſich durchaus das Gegentheil zeiget 8). Hätte er ſich mehr auf Urkunden berufen, als auf den von ihm ganz falſch verſtandnen Sachſenſpiegel, ſo würde er dieſen Irthum nicht haben begehen können.

Daher ſagt die Gloſſe zum Sachſenſpiegel 9) ganz richtig: *des Knechtes Lohn iſt ſein Leben,* denn daſs der Sieger ſeinen Vorfahren das Leben lieſs, oder daſs ſie einſt erkauft wurden, iſt der Grund ſeiner Exiſtenz. Daſs an manchen

7) a. a. O.

8) S. *B. F. R. Lauhns* Abhandlung von den Frohndienſten der Teutſchen. S. 13 etc.

9) 3. B. 32. Art. (Cod. Gorl. 38.)

chen Orten die Luft eigen machte, und es noch thut, war wohl Ausartung des Eigenheitsrechtes. Allein auch sie findet ihre bessere Deutung, wenn man *Mösern* höret [10]. Denn wie viel Schuz gewäret sie dem Manne gegen den, der sich in keine *Hode* [11] einschreiben liess, und also das Unglük hatte Biesterfrei zu werden!

Und so war der Herr eher als der Unterthan. Soll ich erst erzählen, wie der Leibeigene in der Lausiz entstand, erst malen die Szenen, wo Feuer und Schwert die Religion verkündigen musten, und die langvertheidigte Freiheit der Nazion ward Sklaverei und der Knechte Lohn war ihr Leben.

Man erfand für sie ein Sklavisches Recht [12]), das aber im Grunde nichts weiter enthält, als dass ihre Dienste und Schuldigkeiten Slavische Namen haben.

Der freie Bauer aber war teutschen Ursprungs, nur nicht erblicher Besizer seines Landes.

10) Patriot. Phantasien. II. S. 186.

11) So im Französischen *Coterie* im juristischen Sinne.

12) Der Ausdruk *ius Slavicum* findet sich in vielen Urkunden. z. E. bei *Gerken* Cod. Dipl. Brandenb. VII. p. 115. sq.

des. So ist der Dänische Bauer, als Germanischen Ursprungs — denn das Wort *Teutsch* möchte die Dänen beleidigen [13]), frei, und wenn er eigen ward, ward er es in neuern Zeiten. Aber seine Besizungen hat er nur nach ächtteutschen Grundsäzen, als Lehn, oder als Niessbrauch auf Lebenszeit [14]). Auch in Florenz ist keine Leibeigenschaft, sondern der Bauer ist Pachter, also nicht Landeigner [15]). Neuere Zeiten mochten die wenigen erblichen Besizungen eingeführt haben.

Als die Angeln nach Britannien kamen, führten sie auch daselbst die Teutsche Eigenschaft ein, und von ihnen schreiben sich gröstentheils die Dienste und Abgaben her, die man noch im 14ten Jarhundert antrift. Zur Zeit *Wilhelms des Eroberers* findet man ohne die Freien dreierlei Landleute, welche *Villains*, *Bordarers* und *Sklaves* hiessen, die ihr Land ohne Erlaubniss des Grund-Herren nicht verkaufen durften, wovon sich aber eine Ausnahme

13) s. *Folkets* Röst om Tydskerne. Kiöbenh. 789. 8.
14) Freiheitsgeschichte von Dänemark — im Neuen Deutschen Museum. 1791. 3. St. S. 241. ff.
15) *Schlözers* Staatsanzeigen. 8. St. S. 437.

nahme in *Hawstet* findet [16]) und deren Dienste verschieden waren. Noch im 14ten Jarhunderte gab es in England eigne Leute, welche *natiui*, *naifs* genannt werden. So werden an einem Orte zween Natiui aufgeführet und ihre Arbeit bestimt [17]), und im Register der Abtei Wellingsborough kommen auf einmal 36 *Natiui operarii* oder *Werkmen* vor. In diesem wichtigen Register findet man auch unsre Kossäten, *Cotsetten*; man findet Hand und Spanndienste, Hüner, Schweine, Bier und andre Zinsen, so gut wie in Teutschland, und wenn man nun folgende Abgaben höret, welche die *Cotsetten*, *Acremen*, *Molmen*, *Sokemen* [18]), so

16) Topogr. Britann. n. 23. p. 79.

17) Ebend. S. 94.

18) Diese *Sokemen* werden ausdrüklich von den alten Geschichtschreibern und Rechtsgelehrten *glebae adscripti* genant; s. *Grupen* v. d. teutschen Frau. S. 14. S. übrigens *Rapin* Geschichte von England. I. S. 465. Den Unterschied dieser englischen nicht freien Leute aus einander zu sezen würde zu weitläuftig fallen, und noch mehr fodern, daſs ich die verschiedenen Benennungen und Klassen der ehemaligen Teutschen Leibeigenen genauer anzeigte, als: Barschalk, Sindmann, Hengistfutra, Mansionarius, Scararius, Haistald, Ba-

ſo gut wie die Naifs geben muſten, als *Wodeavage*, *Longavage*, *Lodeſilver*, *Folesane*, *Sokna*, *Swynaues*, *Tolecestr*, *Lyrewik*, *Gerſuma*, *Taillage*, und die Arbeiten *falcaciones autumnales*, *Bedrip primae et ſecundae*, *Lovebone*, *Sarclacionis* 19), klingt dieſes viel anders, als wenn man in unſern Urkunden, unter dem Polniſchen oder Slawiſchen Rechte, folgende Benennungen antrift, poradlne ſtrozo, powoz, przewod, pobrowinci, pſare, ſtan, u. ſ. w. 20). Und ſo muſte faſt jeder kleine Landmann dem Landeigner Dienſte thun 21). Die gebo-

Bacho, u. ſ. f. die gröſtentheils ihre Namen von ihrer Beſchäftigung erhielten. In den mitlern Zeiten werden ſie gewöhnlich alle zuſammen *arme Leute* genant: In einer Urkunde von 1400, in Monum. Boicis. II. p. 102. *Arme Leut und Hindernuſs*.

19) Topogr. Britann. l. c. P. 79. 80.

20) S. *Böhmens* diplomat. Beiträge zu den Schleſ. Rechten S. 144. *Gerken* in Cod. Dipl. VII p. 117. hält die Behandlung der Slawen für hart, aber ſie war nicht härter, als bei den teutſchen Leuten, nur die Namen ſind es: Wir finden bei den Teutſchen das nämliche, z. E. *hoſtilicium*, *Nachtſelde*, *Wachta*, *Angaria*, *Corvada*, *Scara*, u. ſ. f.

21) Topogr. Britann. 23. S. 91.

gebornen Unterthanen verloren sich, ihre Ländereien fielen an den Herrn zurück, und Dienste und Abgaben hörten mit der neuen Verleihung auf, oder verwandelten sich in andre Prästanden. Aber noch ist der Englische Landmann nicht Landeigner, sondern nur Pachter auf bestimte Zeit und das Eigenthum bleibt stets den Landlords. Ist wohl der kleine Englische Pachter oder auch der unsern Bauern so ähnliche *Copyholder* jezt besser daran, als sein Vorfahr der *poor landholder* oder jezige Teutsche Bauer? Wie vielerlei sind seine jezigen Abgaben, und wie viel beträgt nicht in manchem Kirchspiele nur die Armensteuer (*poor rate*) [22]), und wie sehr wird er jezt gedrükt, da man den unglüklichen Gedanken fasst, die kleinern Pachtungen in grössere zu vereinen [23]). Diess sei genug zu zeigen, dass der Teutsche Landmann nie Landeigner war, er mochte Teutschen Ursprungs, das heisst frei, oder fremden, das heisst eigen sein.

22) Man sehe davon *Youngs* Annals of Agriculture, an unzähligen Orten.

23) Daher hat auch ein solcher Copyholder noch jezt keine Stimme bei Wahlen, und andern Angelegenheiten; s. *Rapin* a. a. O.

Ich kehre zum Algemeinen zurük.

Diese Leibeignen wurden zum Theil von ihren Herren ausgesezet, erhielten eigene dem Herrn gehörende Wohnungen und Haushaltungen, mußten trokne und Blutzinsen, Gespinste oder Getreide dafür liefern, und waren dem Herren so eigen, daß sie derselbe ungestraft tödten konte, — ungestraft wie einen Feind sezt *Tacitus* dazu — und zeigt damit an, daß ihr Zustand nicht vom Staate, der ihr Dasein ignorirte, sondern von dem Herrn, unter dessen Mundburd sie standen, abhinge. Denn sie hatten kein persönliches Recht, keine Stimme im Staate, sondern wurden als eine *Sache* angesehen. Unter sie theilte der Herr sein Feld, nicht erblich, sondern zu järlich wieder vorzunehmenden Theilung, und der vorjärige Aker blieb Braache 24) zur Hütung des herrschaftlichen Viehes, das Speise und Trank dem Herrn verschafte. Wiesen und Gärten und Obst waren unbekant. Ein andrer Theil, worunter auch Weib und Kinder des Ansiedlers gehörten, be-

24) Im Kölnischen scheinet mir diese ursprüngliche Sitte, allemal über das andre Jar das Feld Braache liegen zu lassen, noch zu existiren. S. Materialien zur geist. u. weltl. Statistik. II. p. 90.

beſorgten die Hausangelegenheiten des Herrn, welche das damalige Bedürfnis erforderte; vorzüglich muſten die Weiber ſpinnen und weben. Daher finden wir in den ſpätern Jarhunderten auf den Höfen des hohen und niedern Adels, und nicht in den uſurpirenden Städten [25]) alle Profeſſionen, die man zum Luxus und zum Lebensunterhalte damals bedurfte, von Leibeignen beſorgt. Dieſes iſt die älteſte und lehrreichſte Nachricht von dem Zuſtande unſrer eignen Leute vor ſiebenzehnhundert und mehrern Jaren. So ſchilderte ihre Lage Tacitus [26]) und folgende Jarhunderte, ſelbſt noch das Unſrige beweiſen, daſs er Wahrheit ſchilderte. Solten wir nicht aus ihr folgende Säze abſtrahiren, ſie als die Grundlage des Verhältniſſes zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen betrachten können? Nicht aus ihr lernen

25) Im Jar 1120. ſoll man ſchon freie Handwerker finden; ſ. *Crome's* Abhandlungen aus dem Handlungsgebiet S. 279. Allein die angeführten Beiſpiele ſcheinen nicht hinreichend zu ſein, indem es wahrſcheinlich Profeſſioniſten waren, die mit Erlaubnis ihrer Herrn für andere arbeiten durften, wovon ich weiter unten reden werde.

26) Cap. 25.

1) Dafs der Bauer in Teutfchland ganz leibeigen war, im vollen Sinne, mit dem der Herr als Fürft der Familie fchalten durfte wie er wolte, dem er das Leben laffen, dem er es rauben konte.

2) Dafs fie nur ihre Güter, fo lang der Herr wolte, und als Lafsnahrungen befaffen.

3) Dafs fie alles, was fie zur Haushaltung und zum Akerbau bedurften, von dem Herrn erhielten. 27) Denn ohne ihn konten fie nichts haben; daher werden noch an manchen Orten die Bauergüter mit allen ausgefezt; daher fchaft bei unfern Lafsgütern der Herr alles an, dem auch alles gehört; daher mufs bei unfern Bauergütern alles zum Beilafs bleiben, wenn fie in eine andre Hand gehen, was zur Hofarbeit gehört.

4) Dafs fie dafür Abgaben an Getreide, Vieh, an Leinwand 28) und Gefpinfte geben müffen.

5) Dafs

27) Man findet in den mitlern Zeiten genug Beifpiele, was einer erhielt, wenn er fich anbaute. S. *Müllers* Gefchichte der Schweizerifchen Eidgenoffenfchaft. I Th. S. 258.

28) Diefes find ficher die *Veftes*, von denen Tacitus redet. S. *Gebauer* veftigia Iur. Germ. p. 406.

5) Dafs der Herr alfo die volle Herrlichkeit über das Feld des Bauern behielt, und diefer nichts thun konte, als akern, fäen und ärnten.

6) Dafs das Feld im andern Jare als Braache zur Hutung mufte liegen gelaffen werden.

Diefes war aus mehrern Gründen nothwendig. Das mehrefte Feld mochte Rodeland fein, oder man brante vielleicht ganze Waldungen ab — eine Methode, von der man mit Recht zu behaupten glaubet, dafs ihr Schweden feinen Namen verdanke, und von der faft alle unfre Waldungen in der Oberlaufiz unverkennbare Spuren liefern [29]) — Man brante fie ab, um die nun fo gedüngte Erde zu befäen, und dann der Zeit die Wiederbeholzung zu überlafsen. Unvollkommen war die Kunft zu düngen, oder exiftirte im Grunde gar nicht, und fo konte man den kalten oder nafsen vaterländifchen Boden nicht mehrere Jare hintereinander bearbeiten, und um fo weniger, da man

29) Im Kleinen thut man es noch in der Gegend des Schwarzwaldes, wo man mit Haufen von gefpaltenem Tannenholz, und in Steiermark, wo man mit ausgerodetem und dürr gemachtem Laubholze, wenn man beides verbrant hat, dünget. S. *Gerkens* Reifen. I. 291.

man nicht mit den Früchten abwechſelte, ſondern gewöhnlich nichts als Hafer bauete [30]. — Denn wie hätte Teutſchlands Klima damals Winterfrüchte getragen? Daher mochte es wohl auch kommen, daſs noch im dreizehnten und vierzehnten Jarhunderte die eigenen Leute in England in *Suffolk* vorzüglich Habermehl bekamen [31]. Hutung muſte man auch haben, da man die Kunſt Wieſen anzulegen nicht verſtand, und die Waldhutung nicht ſtets zu benuzen war.

Und ſo entſtand das Recht der Herrſchaften, die Ruſtikalgründe zu behüten, wenn es anders ein Recht oder Vergünſtigung oder was mehr genant werden darf, was ich auf meinem eigenſten Eigenthume, wie das Bauerfeld war und noch iſt, vornehme oder mir vorbehalte. Und ſo entſtand das Recht der Unterthanen ihr Vieh zur herrſchaftlichen Heerde zuzutreiben, denn auch die Kuh und das Pferd war des Herrn, der ihm den Nieſsbrauch davon verlieh, bis in folgenden Zeiten die Herrſchaften ihren Leuten Gemeinhutungen einräumten, auf

30) *Plinii* Hiſtor. Natural. XVIII, 44.
31) Topographia Britann. n. 23. p. 184.

auf denen ſie ſich ſelbſt die Koppelhutung behielten.

7) Daſs die Uebrigen, welche nicht angeſiedelt wurden, zu Hofe dienen, und alle Arbeiten daſelbſt und für den Herrn verrichten muſten. Sie wurden *Geſinde* (*Gaſindi*) auch *Hofejungen* genannt; und waren dem Herrn das, was den mächtigern Edeln das *Gefolge*, in neuern Zeiten der *Miniſterial* war.

8) Daſs hier der Urſprung des Spinnens zu Hofe zu ſuchen ſei, welches Weiberdienſte ſind, und zur Rekompenſazion eintraten, als man das Weib von dem genauern Dienſte entband, und dem Manne überlieſs.

§. 2.

Auf dieſe Art mochte vielleicht Jarhunderte hindurch dieſe Verfaſſung bleiben, bis wir in den älteſten teutſchen Geſezbüchern mancherlei Verordnungen und Verfügungen antreffen, welche die Leibeignen und ihre Lage zum Staate angehen. Alle dieſe Geſezbücher, vorzüglich bis auf den groſen Karl, führen durchaus den Saz durch: Der altfreie teutſche Mann beſchäftiget ſich nur mit Landesangelegenheiten, mit Krieg und Jagd, er iſt Landeigner, ſeine Hausangelegenheiten werden wie vorher

den



den Weibern überlassen, die entweder in eignen Weiberhäusern auf den Höfen beisammen wohnten [1]) oder bei ihren Männern zu Hause für die Herrschaften weben und würken musten [2]). Der Feldbau aber bleibet in den Händen der Leibeignen als knechtische Arbeit (*Opus seruile*). Daher verordnete das Allmanische Gesez, dass der Freie, der am Sonntage eine knechtische Arbeit (*Operam seruilem*) thun würde, als Ochsen kuppeln, an den Wagen spannen und fahren, den Handochsen verlieren solle, wenn er aber ein anders (*Opus seruile*) vornähme, als Zäume bessern, Gras mähen, oder Getreide schneiden und einführen, so soll er ein- oder zweimal bestraft werden, und wenn er sich nicht bessere, Funfzig Streiche bekommen [3]), das heist, er soll ganz knechtisch behandelt werden.

Der Landeigner kümmerte sich gar nicht um die Wirtschaft, sondern besezte seine Län-

de-

1) S. z. E. Caroli M. Capit. de Villis in *Eccard* de Reb. Franc. Oriental. p. 914. wo sich 24 Weiber befanden.

2) S. ebendas. Ferner *Leibniz* Collectan. Etymol. p. 435. so auch das Registrum Prumiense und Caesarinum daselbst.

3) Lex Allamannor. Tit. XIV.

dereien nach Wilkühr mit ſeinen Leibeignen. Feldraine erleichterten die Theilung, ſagt ſchon *Tacitus* 4) und jezt, da ſie ganz feſte Sitze der Landeigner gebildet hatten, jezt da ſie, vorzüglich unter den Karolingern, anfingen ihre Alloden, um gewiſſer Vortheile willen, den Fürſten zu Lehn aufzutragen 5), jezt, da man anfing dem Reichthum nicht allein im Vieh, ſondern auch in urbaren Feldern, und in der Menſchenmenge, die ſie beſorgte, zu finden, jezt, da ſchon mancher Anſiedler nach Eigenthum ſtreben mochte, jezt fing die einmal gemachte Eintheilung an feſt zu bleiben, und was nun einer Wohnung zugetheilet war wurde nicht mehr derſelben entfremdet. Noch reichte aber die Menſchenmenge nicht zu, um alles zu vertheilen, oder vielmehr der Herr hielt zu viel Hofgeſinde, die er nicht betheilen wolte, oder es waren andre Gründe da, welche die gänzliche Ausſezung aller Ländereien widerriethen, daher behielten ſich die Landeigner ganze Striche Landes ausſchlüſslich

4) l. c.

5) S. *Bertram* von den Vorzügen der Vaſallen bei den Franken — in *Zeperniks* Samlungen zu dem Lehnrechte. II, S. 46.

lich vor, die man *Saalgüter*, *Dominien* (*Terras salicas*, *indominicatas*) nannte, von denen sie die Nuzungen zogen, und die ihnen durch die Eigenbehörigen bestelt werden musten. Diese Dienste wurden, weil sie dem Herren geschahen, *Frohnen* 6) genant, und es ward fest gesezt ob die Arbeit ganz umsonst ge-

6) *Frohn* heisset der *Herr*, und nicht *heilig*, im Angelsächs. *Frohe*. Daher, *Fronegewalt*, *Fronbote*, *Fronveste*, *Fronleichnam*. *Adelungs* Ableitung im krit. Wörterbuche II. S. 312. ist also nicht richtig, da zumal die angeführten Beispiele meine Erklärung gelten lassen, indem *vronen* so viel heist als indominicare. Man erklärte nicht das Wort *ohne* durch *absus*, sondern wenn ein *mansus absus*, das heist, *non vestitus* war, so fiel er in die *Fronegewalt* zurük: z. E. die Stelle, die Herr *Adelung*, und *Scherz* Glossar. I. p. 434 anführt, mansi absi sunt, qui non habent cultores, sed dominus eos habet in sua potestate, qui vulgariter appellantur *wroinde*, das heist, *mansi indominicati*. Auf eine sehr natürliche Art verband man damit später die Nebenbedeutung *heilig*, aber in Rüksicht der Unterthanendienste kan doch wohl nur die ursprüngliche angenommen werden, und selbst manche Stelle, die *Scherz* anführet, kan immer noch durch *Herr* erkläret werden, ehe man zu dem Nebenbegriffe seine Zuflucht nimt.

geschehen, oder eine Vergütung dafür erfolgen solle, welches alles von dem einzelnen Herren und nicht vom ganzen Staate eingerichtet ward. Die Jagd ward dem Bauer nie, die Waldung selten überlassen, und noch behielt sich der Herr die fruchttragenden Bäume (*arbores fructiferas*) bevor, worunter ausdrüklich Tannen, Eichen und Linden verstanden werden 7). Und so ward der Bauer Besizer der Oberfläche, und hatte den Niesbrauch von dem Felde, das ihm oder seinen Vorfahren der Herr zugetheilt hatte 8). Die alten Verbindlichkeiten blieben in Ansehung der Person des Landmannes, und in Ansehung seiner Besizung.

Der

7) Noch gehören in Lauenburg, in Unterthanen Wäldern, Eichen, Buchen und Tannen der Herrschaft, das übrige den Bauern. S. *Bekmanns* Beiträge VIII. S. 249.

8) Aber nicht den Niesbrauch, den das wilde Pfropfreis aus Rom unserm gesunden Stamme trug, sondern jenen Teutschen, den die Barbarei der Doktoren *dominium vtile* nante, und der sehr verschieden sein kan, je nachdem der Herr, oder die *manus dominans* ihn ursprünglich bestimte. Man nenne ihn *teutschen Niesbrauch* oder *Untereigenthum*, die volle oder höhere Gewalt war des Herrn, und ist es noch.

Der Bauer muſs dem Herrn mit ſeiner Hand, ſeinem Vieh, ſeinem Erwerbe dienen, der Herr ſorget für ihn, und das Leben iſt ſein Lohn. Sein Recht an ſeinem Gute gehet nicht weiter als ſein Pflug tief greifet, was darunter iſt gehöret dem Herrn, daher kann er nicht Lehm oder Steine graben, nicht Holz hauen noch Stöcke roden, welches ſpäterhin nur der wahre ächtteutſche Erbzinsmann und kein andrer Cenſite thun konte [9]), daher iſt er in jeder Handlung eingeſchränket, wie ich hernach zeigen werde. Allein er beſaſs ſein Gut nicht erblich, und nach ſeinem Tode hatten ſeine Kinder nichts zu fordern, und der Herr beſezte das Gut mit wem er wolte [10]), eben ſo wie die Lehne anheim fielen.

Die Bedürfniſse ſtiegen mit der mehrern Verfeinerung: glükliche Kriege mit denen durch Kultur und Luxus geſunkenen Nazionen hatten geſchikte Sklaven geliefert, denen man nicht

9) Sachſenſpiegel. I. 54.

10) Daher iſt der Fall merkwürdig, daſs im Jar 983 der Biſchof von Koſtanz an einem Orte die von ihm angeſezten Leute erblich machte; es geſchah aber, weil ſie weder Aecker noch Wieſen hatten. S. Hiſtor. Nigrae Syluae. III. pag. 14.

nicht Feldarbeit und Frohnen, sondern feinere Verrichtungen auflegen muste, daher machten die alten Gesezbücher eine uns vielleicht auffallende Zusammenstellung dieser eigenen Leute. So nent zum Beispiel das Salische Gesez zugleich den *Hausvoigt*, *Marschall*, *Schmidt*, *Goldschmidt*, *Zimmermann*, *Winzer*, *Schweinhirten*, *Müller* [11]; ihr Wehrgeld war sich gleich 70 Schillinge, ohne die Busse und Wette, wenn einer erschlagen ward. So werden im Burgundischen Gesez *Akersleute*, *Schweinhirten*, *Goldschmidte*, *Silber-Arbeiter*, *Eisenschmidte*, *Zimmerleute* [12], und an einem andern Orte *Kupfer-Schmidte*, *Schuster und Schneider* genant [13]. Aber hier war das Wehrgeld sehr verschieden, der Goldschmidt galt 150, der Silberschmidt 100, der Eisenschmidt 50, der Zimmermann 40, der Akermann und Schweinhirte 30 Schillinge. Im *Allmanischen* Geseze folgen sie in folgender Ordnung: *Schweinhirte*, *Schäfer*, *Seneschal*, *Marschal*, *Koch*,

11) Pactus Leg. Sal. Tit. XI. In Lege Sal. Reform. T. XI. wird noch venator aut quicunque artifex dazugethan.

12) Tit. X.

13) Ib. Tit. XXI.

Koch, *Beker*, *Goldschmidt*, *Schwertfeger*, von denen jeder vierzig Schillinge galt [14].

§. 3.

Diese Leibeignen hatten also entweder eigene Häuser und Ländereien, und hiessen daher *Kossäten* (*serui casati*) [1]: und ihr Besizthum ward beseztes Gut (*mansus vestitus*) genant [2]: oder sie waren nicht angesessen, sondern wohnten in herrschaftlichen Häusern beisammen, und hiessen daher *non casati*. Eigentlich aber wurden sie die Familie, das Gesinde genant (*Familia*, *Gasindi*) [3].

Ausser

14) T. LXXIX.

1) Man braucht es nicht von *casa*, das Haus, abzuleiten, denn das Wort findet sich fast in allen Sprachen. Im Angelsächs. *Cot*, im Teutschen *Kot*. Daher trift man noch in mitlern Zeiten in England Cotsaten, so wie jezt fortdauernd in einem Theile Teutschlandes *Kossäten* an. S. übrigens *Adelungs* krit. Wörterbuch. II. dieses Wort.

2) Dafür heissen die wüsten oder unbesezten Güter mansi absi.

3) Auch unter ihnen gab es unbesezte, *absa mancipia*, das ist, solche, die ausser dieser Gemeinschaft wohnten. Z. E. in Registro Prumiensi. p. 477.

Aufser diesen beiden Klassen von eignen Leuten, die nun nicht mehr Knechte (serui), sondern schon in den Kapitularien *Mancipia* heissen, kommen noch andere Eigene vor, die unter diese Dienstpflichtige gehören, z. E. *Hofejungen* (hoveriungeren) die von einer Eigenen geboren zeitlebens dienen, und dafür Essen und Kleidung erhalten 4).. Ferner fremde eigne Knechte und Mägde, die an dem Orte des Aufenthalts gewisse Dienste und Abgaben leisten musten 5). In König *Rothars* Gesezen hatte jede Sklavensorte ihren Meister, unter dem die andern als Gesellen arbeiten musten 6). Diese Meister, oder in der vulgären Sprache *Massarii*, konten von ihren Gute einen Ochsen, Kuh oder Pferd auf die Hälfte Nuzens geben

p. 477. absae foeminae ex nostra familia siue infra potestatem nostram sint, siue extraneae. In Rothars und andern Gesezen heissen diese Gesinde *Aldiones*, — jezt in Ober-Teutschland, *Ehehalten*.

4) Caesarinus ad Regiftr. Prumiense. p. 464.

5) Registrum Prumiense. p. 472.

6) Magistri et discipuli. S. *Georgisch* Corp. Iur. German. p. 962. *Canciani* Leges Barbaror. T. II. p. 72.

geben oder nehmen 7), aber nicht verkaufen, aufser zum Nuzen ihres Hofes, damit dieser nicht eingehe 8). Auch konten sie ihr Haus nicht verpfänden 9). Diese Verordnungen und alle andre Geseze und Urkunden beweisen also, dafs solche angesiedelte Leute nur Lafsnahrungen hatten, welche ihnen von ihren Herren wieder genommen werden konten und auch nach ihrem Tode an dieselben zurükfielen. Sie scheinen dadurch nothwendig geworden zu sein, weil diese Ansiedler an mehrern Orten erbliches Eigenthum zu erlangen gesucht haben mochten.

Aber sie waren an ihren Herrn gebunden, und hätten nichts eignes, sondern alles gehörte dem Herrn, der ihnen alles gab, daher konten sie nichts verkaufen, nichts verpfänden, aber sie selbst konten für ihre Person mit Weib und Kindern verschenket, vertauschet und verpfändet werden.

Da nun in dieser Periode jede Arbeit für die Knechte gehörte, Künstler, Handwerker und

7) So erklären wenigstens die Glossarien das *dare in socium*.

8) Ib. *Georgisch* p. 990. *Canciani* p. 83.

9) *Georgisch* p. 990. *Canciani* p. 83.

und Bauren nur eine Klaſſe von Menſchen ausmachten, da ſie nur für ihre Herren arbeiten, nichts für ſich erübrigen konten, ſondern ihr fortdaurendes Leben und ihr Unterhalt — der entweder fixirt, wie bei den Koſſäten, oder nicht fixirt war, wie bei dem Geſinde oder den Aldionen — blos von den Herren abhing, ſo waren vielleicht dieſe Leute ſchlimm daran. Oder waren es die Herren nicht auch, ſie, die bei jeder Hungersnoth, die in dieſen Polizeiloſen Zeiten, und bei der fehlerhaften Bewirtſchaftung faſt alle fünf Jare periodiſch wütete, ihre Leute entweder unterhalten oder dem Hungertode überlaſſen muſten [10])?

Daher geſchah es wohl, daſs bald an manchen Orten die Arbeiten der Koſſäten und andrer eignen Leute feſtgeſezet und nebſt ihren Abgaben genau beſtimmt wurden. Aus ihnen, die man Regiſter nante, entſtanden hernach

 die

10) Doch verbot 805. Karl der Groſſe wegen der damaligen Theurung die Ausfuhr des Getreides aus dem Reiche und verlangte, daſs jeder ſeinen Leuten, ſo gut er könne, helfen, und ja nicht zu theuer verkaufen ſolle. S. *Georgiſch* Corp. Iur. Germ. Ant. p. *695*. *Baluzii* Capitular. ed. de Chiniac. T. I. p. 427.

die Urbarien [11]). Zuerst führten die Klöster gemessene Dienste ein, und so wußten beide Theile, was sie zu fordern und zu leisten hatten, woher auch das Sprüchwort, unter dem Krummstab ist gut wohnen, seinen Ursprung erhielt [12]).

So milde aber die Geistlichen hierinnen handelten, so wenig wichen sie von dem Rechte auf die Person ihrer Leibeignen, und eben so wenig von dem Rechte auf ihre Güter ab.

Man fing an, den Knechten als ein gottesdienstliches Werk die Freiheit zu schenken, nur die Mönche hielten es nicht für schicklich, daß ihre Knechte frei gelassen würden, daher den

11) Karl der Große war der erste, der ein Inventarium (de rebus fiscalinis) fertigen ließ; S. Eckard de rebus Franciae Orientalis II. p. 908. und er gab die erste Instruktion den Verwaltern seiner Domänen (Capitulare de villis suis), in denen beiden vieles von den Diensten vorkomt. S. Georgisch p. 607. Jarhunderte nach ihm ließ der *vierte Karl* ein solches Handbuch von der Mark Brandenburg fertigen, welches der Graf *von Herzberg* 1781 zu Berlin herausgab.

12) Man bemerkte es auch in England in den mittlern Zeiten, daß die Aebte mildere und nachsichtigere Herren als die andern Landlords waren. S. Topograph. Britann. n. 23. p. 90.

den Aebten diese Freilassung schlechterdings untersagt ward [13]). Im Baierischen Geseze [14]) befindet sich eine lange Verordnung über die Dienste der Knechte bei den Kirchen; in denselben ist der Zehende von den Früchten, von Flachs und Honig festgesezet, desgleichen die Abgabe von Hünern, Eiern, die zu leistenden Fuhren, säen, ackern, einfahren, mädern, misten, und dergleichen. Diese Arbeit geschiehet wöchentlich in drei Tagen: die übrigen gehören dem Ansiedler. Wenn ihm aber der Herr Ochsen und andre Sachen zu seiner Wirtschaft gab, so muste er so viel leisten, als möglich war [15]). Man bemerkt hier den Unterschied zwischen Gütern, wo der Herr alles unterhalten muste, und solchen, wo dem Besizer Vieh und Geschirr gehörte. Vielleicht

13) Concil. Agath. a. 506. Schmidts Geschichte der Teutschen. I. S. 319.

14) Tit. I. c. 14.

15) Weiterhin heisset die Rechtsregel: der Bauer dienet, wie er bestant ist. S. *Lauhn* von den Frohndiensten. S. 3. *Thomas* System der Fuldischen Privatrechte. I. S. 340. Denn er erhielt ursprünglich sein Vieh vom Herrn; so wie er nun von demselben einmal bespannt worden ist, so viel muss er zu Hofe bringen.

kan man auch hier die Spur finden, dafs es alte Gewohnheit fei, wenn an den mehreften Orten die Bauern drei Tage Spanndienfte haben [16].

Auch fing man an, fo wie man den Ackersleuten einige freie Tage gönte, den Handwerksleibeigenen nachzulaffen, für andre Leute zu arbeiten. Da aber dadurch Betrügereien entftanden, indem bald der Knecht etwas unterfchlagen, bald der Herr vielleicht fich ihrer zuverarbeitenden Sachen bemächtigen mochte, fo ward im Burgundifchen Gefeze [17]) verordnet, dafs wenn ein Herr feinen Gold, Silber, Eifen und Kupferarbeitern, Schuftern und Schneidern erlaube, öffentlich ihr Gewerbe zu treiben, und irgend einer etwas davon unterfchlagen habe,

16) Diefe drei Tage Dienfte kommen fchon in ältern Zeiten häufig vor. Z. E. in *Stefanswerth* in der Notitia de Rebus Fifcalin. Caroli M. ap. *Eccard* l. c. II. p. 906. Ferner Regiftr. Prumienfe. p. 420. in *Leibniz* Collectan. Etymol. P. II. S. auch Codex Laurishamenf. II. 19. Weniger oder mehr Tage fcheinen Ausname von der Regel zu fein, denn drei Tage mit dem Zuge dienen — ift gleich täglichen Handdienften.

17) Tit. XXI.

habe, so soll derselbe entweder davor stehen oder seinen Knecht dem Kläger überlassen [18]).

§. 4.

Da nun diese Einrichtung unter Herren und Knechten sich so weit gebildet hatte, dass sie eine Norm ausmachte; da nun Dienste und Gaben bestimmt waren, und das einmal festgesezte Land festgesezt blieb: so änderte sich freilich manches mit ab, die Leute, welche zuvor nur dem Herrn gehörten, wurden nunmehr zum Lande geschlagen (*glebae adscripti*) und hingen von diesem ab, aber nicht das Land von ihnen. Dieses geschah vorzüglich, als man ihnen den lebenslangen Besiz ihrer Güter zusicherte. Dadurch hörte das Versezen oder Abbauern der Leute auf, und schon sah 1170 der Abt *Werner* in *Mormünster* sich genöthiget, einige seiner Leute auszukaufen, die ihm zu nah wohnten, ehe er die andern bewegen konte, sich zu fügen,

18) Diese Sitte ist ursprünglich Teutsch; eine Sache, die ich in meinen Geweren habe, wenn sie Schaden thut, entweder zu extradiren, oder zu vertreten, welches vom Leibeigenen Menschen, wie von der Henne, die dem Nachbar seinen Saamen ausscharret, gilt.

gen, und einen andern Plaz von ihm anzunehmen, wofür er ihnen auch das Erbrecht an diesen neuen Grundstücken verlieh [1]).

Jeder konte nun für sich etwas verdienen und samlen, aber alle andre alte Verbindlichkeiten blieben, und nur der Niessbrauch des Landes war sein; daher hatte nicht er, sondern sein Herr, die Freiheit seine Felder zu behüten. Aber hier entstanden, um die angesessenen Leute zu entschädigen, da sie nun eignes Vieh hielten, die Gemeinhutungen. Man findet sie schon zeitig an allen Orten, wo das Zutreiben abgeschaft worden war [2]). Diese Gemeinhutung gehörte eigenthümlich dem Herrn [3]), der sie nicht einzeln vertheilte, sondern dem Ganzen überliess, und auch sein Vieh auf dieselbe trieb. Diess ist der Grund, warum noch jezt den Herr-

1) Histor. Nigrae syluae. III. p. 106.

2) Z. E. Lex Sal. Burgund. in *Georgisch* p. 49. 368. Aber hier ist nicht von der Hutung der eigenen Leute, sondern von den herrschaftlichen die Rede; doch trieben die Leute zu.

3) Daher sagt das Registrum Prumiense p. 420. dass alle Inwohner Hofedienste thun müssten: *quia communionem habent in pascuis et aquis nostris.* Das heist, weil sie an unsrer Gemeinhutung und Aue Antheil haben.

Herrschaften an den mehresten Orten, wo sie sich nicht ihres Rechtes ausdrüklich begaben, diese Pläze gehören, und sie ausser der Hutung sich alles, was Nuzen abwerfen kan, anmafsen können. Diese Gemeinhutung ward so nöthig gehalten, dafs selbst der Sachsenspiegel ein eignes Gesez hat, kraft defsen Niemand (der nicht drei Hufen hat) sein Vieh zu Hause behalten oder einem eignen Hirten übergeben darf, sondern zutreiben mufs [4].

Zu dieser Gemeinhutung gehört auch die Aue. *Schottel* [5]) hat zwar richtig geurtheilet, dafs die Aue den Herrschaften gehöre, aber ihre Erklärung ist falsch. Aue heist auf jeziges Teutsch ein Wasserort [6]. Da nun die ersten Dörfer alle ans Wasser gebaut wurden, so blieb der nahe Plaz an demselben unbebaut. Aber nicht die Landleute sezten ihn etwan gemeinschaftlich aus oder liessen ihn gemeinschaftlich liegen, sondern der Herr, der ihnen um den-

4) L. II. 54. So auch der Schwabenspiegel Art. 208. Ed. *Schilteri* p. 223. so auch die Geraer Statuten 1482. in *Walchs* Beiträgen. II. 94. u. dergl.

5) Von unterschiedlichen Rechten in Teutschland. S. 331.

6) *Ach*, das Wasser, *aqua*, franz. *eau*, im Dän. *aae*.

selben die Wohnungen anwies, liefs ihn übrig, weil er gewöhnlich nicht bebauet werden konte, oder als Wasserbehälter dienen muste, oder den Ueberschwemmungen ausgesezt war. Eigenthümlich ward er Niemanden, weder der ganzen Gemeinde, noch einzelnen Gliedern übergeben, und wenn eine Gemeinde ihre Aue in Anspruch nehmen will, so mufs sie beweisen, dafs sie ihr eigenthümlich gehöre. Daher kan die Herrschaft nicht allein, was unter der Erde ist benuzen, sondern auch die Oberfläche aussezen 7). Daher nent sie das Register *von Prüm unsre Aue* 8). Dafs aber Aue, Viehbig, Gemeinhutung der Herrschaft gehören, zeigt sich noch zum Ueberflusse daraus, weil sich auf einem von ihnen die Gerichtsstäte befindet; nun hat aber der Herr und nicht die Gemeine die Ge-

7) In manchen Ländern, wo zeitig über die Aue Streit entstand, ward in den Landesordnungen darüber festgesezet. Z. E. In der Oelsnitzschen Landesordnung von 1617 — „Soll und mag der Erb- oder Pfandesherr des Dorfes, verbauen, verkaufen oder sonst zu seiner Nuzung anwenden.“ Und so, wie es auch die Natur der Sache mit sich bringet, ist es beständig auch in der Lausiz gewesen.

8) S. a. a. O.

Gerichte, wie käme der Gerichtsplaz an einen Ort, der nicht sein Eigenthum wäre?

So ward dieses Verhältniss immer mehr ausgebildet, und fast überall wurden die ungemessenen Dienste in gemessene verwandelt, fast überall ward die Kondizion besser, wenn sie auch Leibeigen blieben.

§. 5.

Diese fortdauernde Leibeigenschaft betraf zum Theil sie selbst, zum Theil ihre Besizungen; in Rüksicht dieser war nur dasjenige ihr Eigenthum, was ihnen die Aernte gewährte, aber sie selbst gehörten dem Herrn, in so fern er Guts-Herr war, nicht dem Staate, sie konten nichts vertauschen, verkaufen, nicht sich anderwärts hinbegeben oder heurathen, ohne der Herren Urlaub, ja selbst ihr Nachlass gehörte dem Herrn. Doch fing man in manchen Gegenden an, diese Erbschaft auf etwas gewisses zu sezen und das übrige den natürlichen Erben zu lassen. Das Recht über Leben und Tod war schon verschwunden und ward nun noch zugleich von zwei mächtigen Feinden bestürmt, die jezt auch in allen unsern, selbst bessern urväterlichen Einrichtungen zu wüten anfingen,

und

und endlich das rechtliche Chaos hervorbrachten, aus welchem einen Lichtsfunken zu erlangen oft dem treflichsten Manne Schwierigkeit ist. Zuerst kamen die Doktoren strozend von Römischer Weisheit, die sie noch durch ihre Glossemen entstelten, dachten in Teutschen eigenen Leuten Römische Sklaven zu finden, und beriefen sich auf das Petronische Gesez und Hadrians Verordnungen; dann brachen die Kanonisten ein, sich auf Mosaisches Recht und auf Dekretalen gründend: aber kein Theil kante das natürliche Recht, keiner zeigte das Fehlerhafte der Behandlung, und doch schwand manches Befugnis bei Verbrechen und Strafen hin, und das, was gleich abgethan worden war, muste nun inquisitorisch behandelt werden [1]. Und so konte die Glosse zum Sachsenspiegel dieses ehemalige Recht über Leben und Tod nicht mehr wissen, und die Frage, ob ein Herr seinen eigenen Mann ungestraft tödten könne, mit Recht auf der lächerlichen Seite beantworten [2].

Aber

1) Freilich anfangs sehr kurz, denn in drei Tagen war Leben und Tod entschieden, und das Urtheil vollstrekt.

2) L. II. Art. 19.

Aber sie blieben doch eigene Leute und gingen dem Staate nichts an, da dieser sich nie um die Einrichtung der Wirtschaft eines Landeigners bekümmerte. Sie waren keine Person im Staate, hatten keine Stimme in demselben; ihr Wehrgeld war bestimt, wenn sie ein fremder verlezte, die Busse festgesezt, die auf sie fiel, aber Wehrgeld und Busse ward weder ihnen gegeben, noch von ihnen gefordert, sondern der Herr bekam oder gab, je nachdem der Fall war, denn er vertrat sie in allen Angelegenheiten, und muste auch anstatt ihrer dem Richter wetten, und war stets seines Mannes Mundburd, oder Mundmann. Daher gedenken auch die Geseze mitlerer Jarhunderte ihrer nicht, oder nur bei solchen Gelegenheiten, wo ihrer wegen ihrer Herren gedacht werden muss, denn was sie zu thun und zu fordern hatten, lehrten Register und Urbarien, Tradizion und Herkommen, die nicht für andre Gerichten gehörten, vor denen auch kein eigner Mann, es mochte nun unter Königsbanne oder vor dem Grafen gedinget werden, erscheinen konte; nicht als Kläger, denn er war echt und rechtlos; nicht als Beklagter, denn er konte keinen Vorsprecher bekommen, da sein Herr sein ange-

ge-

geborner Vorſprecher war, und das Gericht ihn für keine Perſon erkante.

Am wenigſten konte er ſeinen Herrn vor den höhern Richter ziehen, denn wer ſolte ihn vertreten, wenn er ſeinen Vertreter verklagt hätte?

§. 6.

Auf dieſe Art ward fortdaurend an der Umänderung der Erbunterthänigkeit gearbeitet — Denn nun, da das Recht über Leben und Tod des Herrn Händen entwunden iſt, kan man nicht mehr von Leibeigenſchaft ſprechen; aber das Recht auf ihre Beſizungen ward nicht aufgehoben.

Die Kreuzzüge zu Ende des elften, und auch in den folgenden Jarhunderten verminderten dieſe Knechtſchaft.

Viele von ihnen, die ſonſt nicht Schild und Helm führen durften, zogen im heiligen Kriege mit, die Höfe blieben leer, und die Herrſchaften muſten ſie freien Leuten übergeben, andere auf Zinſen ſezen und los laſſen [1]. So muſte zum Beweis 1257 der Abt zu Niederaltaich die Zinſen und Dienſte zu Flinsbach in Geld verwandeln, weil, da die Burg zerſtöret

1) S. Nachrichten von Juvavia, S. 561.

ſtöret war, die Güter ihm losgegeben worden waren [2]).

Römiſches und Kanoniſches Recht, mit unter Bigotterei, noch mehr die algewaltigen Städte, vielleicht nur ſelten Gefühl für die Menſchheit, beſſerten dieſe Kondizion, ſo lang bis entweder der genaue Nexus zwiſchen Herrn und Unterthan ganz verſchwand, oder noch in Reliquien uns zeiget, daſs jene Hiſtoriſchen Angaben, jene Nachrichten des Tacitus — richtig waren. Hierzu kam, daſs wie die Lehne, ſo auch die Bauergüter gröſtentheils erblich geworden waren oder noch wurden [3]). Ja man findet ſchon einige Beiſpiele, daſs die Dienſte auf Geld geſezet worden; ſo zeugt das Urbarium des Stiftes Mormünſter, daſs einige im März drei Pfund dreiſsig Pfennige dafür, aber zur Stunde erlegten, wenn ſie nicht gepfändet ſein wolten [4]). Man fing an ihnen Rechte einzuräumen, die ſie vorher nie hatten, und ſie als Menſchen zu betrachten, das man vorher nie that,

2) Monumenta Boica. XI. p. 51.

3) So machte z. E. Kaiſer *Ludewig* 1330 die Bauern zu Ober-Amergau erblich, ſie muſten aber järlich dafür zinſen. Monum. Boica. VII. 233.

4) *Schöpflin* Alſat. Diplomat. I. p. 231.

that, weil man bei ihnen nur ſtets auf den Herrn Rükſicht nahm.

Oft zwang die Noth dieſen Schritt ab, da die Geiſtlichen, wie ſchon geſagt, ihre Unterthanen beſser behandelten und die Städte ſie mit Vergnügen als Pfahlbürger aufnahmen; oft mochten ſich die Bauren ſelbſt Gerechtſame zueignen, die ihnen nicht gehörten. Man höre die Klagen des jüngern Ekkehards 5), ſchon in frühern Zeiten, daſs die *Groſs-Maier* unter dem Abte *Hartmann* von Sankt Gallen angefangen hätten, Schild und Waffen zu führen, und auf ihren Alphörnern anders zu blaſen, als die übrigen Maier, und Hunde zu halten, erſt auf Haſen und dann, nicht blos auf Wölfe, ſondern auch auf Bäre und Schweine.

Die Herrſchaften ſchloſſen Kontrakte, wodurch ſie ihren eignen Leuten ſich wechſelſeitig zu heurathen erlaubten, und opferten denſelben groſse Gerechtſame auf, wenn ſie ihnen ewigen Beſiz einräumten, und ſie dadurch, daſs ſie ſie nicht mehr von ihrem Gute trennen wolten

5) Ekkehardus junior de caſibus Monaſterii San. Galli. in *Goldaſti* Scriptor. Rer. Allemannicor. I. p. 31.



wolten [6]), von ſich abzogen und an das Gut hefteten. Und ſo ging es von Stuffe zu Stuffe. Das Teutſche Recht änderte ſo ſeine Allgemeinheit, daſs man in manchen Provinzen ganz freie Leute, in andern ſolche, deren Güter nur pflichtig ſind, in andern Erbunterthanen und vielleicht in einigen noch ſolche antrift, deren Kondizion wenig von der wahren Leibeigenſchaft unterſchieden ſein dürfte.

§. 7.

Es ſei mir vergönnet hier etwas von den Pfahlbürgern als der Art, wie ſich die Leute von der Unterthänigkeit los zu machen ſuchten, zu ſagen; nicht wie ſie entſtand; ſondern wie der Erfolg war. Dieſer war doppelt unangenehm

6) Dieſes darf aber nicht allgemein angenommen werden, denn man findet noch jezt in manchen Gegenden das Gegentheil. Noch 1423 war im Kloſter *Steingaden* ein Streit mit den Unterthanen, weil das Kloſter noch das Recht exerzirte, nach der Aeltern Tode die Kinder zu übergehen, und das Gut mit Fremden zu beſideln; aber die Pfalzgrafen *Ernſt* und *Wilhelm* entſchieden dahin, daſs künftig die Kinder und andere Erben folgen ſolten, wie es bei den andern Baieriſchen Gotteshäuſern Rechtens ſei. S. Monum. Boica. VI. 617.

nehm für die Herren. Erst betrachteten sie die Städte, ob sie ihnen gleich nicht den Namen der eigentlichen Bürger zukommen liessen, sondern sie nur Pfahlbürger nanten, als freie Leute, denen ihre Herren nichts mehr zu befehlen, und sie nicht zu beerben hätten. Dann zogen sich vorzüglich die Handwerker in die Städte, und so entstanden die Gilden und Innungen, welche am Ende so weit um sich griffen, dass sie keine Handwerker auf dem Lande mehr leiden wolten. Der Verlust des Todschillings oder des Besthauptes war für die Herrschaften damals keine Kleinigkeit, und dieses um so mehr, da das Hinzuströmen zu den Städten als den Sizen der Freiheit ausserordentlich war, und diese sich sogar erkühnten, Leute, die auf ihrer Hufe sizen blieben, zu Pfahlbürgern anzunehmen [1]. Daher befahl der Kaiser *Adolf* den Städten, dass sie dem Kloster Sankt Blasien, bei Foderung des Todschillings von den eigenen Leuten des Stifts, die bei ihnen das Bürgerrecht erlangt hätten, keine Hindernisse in den Weg legen solten [2]. Es enstanden Befehdungen; die Kaiser wurden aufgefodert dem Unwesen zu steuern.

1) *Selchow* Elementa Jur. German. §. 318.
2) Histor. Nigrae Siluae. III. 235.

steuern. Fast jeder gab Befehle an die Städte, aber keiner hielt sie, denn jeder sah es gern, wenn seine geliebten Städte noch mächtiger wurden. Ich will nur einige anführen.

1220 befahl *Friedrich* der zweite, dass keine Leute des Stiftes Mainz in die Städte aufgenommen werden solten [3]). 1223. gab er den nämlichen Befehl wegen Strasburg [4]).

1272 befahl *Rudolf I.* dass in Steiermark die in die Städte fliehenden Leibeigenen ihren Herren wieder gegeben werden solten [5]).

1328 untersagte *Ludwig* diejenigen Pfahlbürger, welche einen Theil des Jares in der Stadt, und den andern auf den Dörfern sizen, und erlaubt sie nur, wenn sie *baulich* und *habelich* zu aller Zeit in der Stadt wohnen [6]).

1340 untersagte er sie in Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen, Wezlar, Oppenheim, auser diejenigen, die schon da wohnten, oder beständig daselbst bleiben wolten [7]).

3) *Gudenus* Cod. Dipl. I. 470.
4) *Schöpflin* Alsat. Diplomat. I. 350.
5) *Ludewig* Reliquiae med. aeui. II. 261.
6) *Senkenberg* Selecta Juris et Historiar. II. 610.
7) Ib. II. 622.

1356 verbot *Karl der vierte* der Stadt Strasburg und andern Städten Pfahlbürger zu machen[8]).

Alle diese Verordnungen halfen nichts, denn sie solten nichts helfen. Zu Ende des 13 Jarhunderts gab der Kaiser *Albrecht* eine Konstitution wider sie[9]), aber sie blieb ohne Wirkung. Endlich machte *Karl der vierte* in der goldnen Bulle[10]) dem Unwesen ein Ende, aber es hatte schon zu tiefe Wurzeln geschlagen, als dass es auf einmal und ganz hätte ausgerottet werden können, daher fielen die Herrschaften auf andre Mittel, die besser waren als Befehdungen, und sicherer wirkten als Reichsgeseze. Darunter gehören folgende:

1) Man gab ihnen Erlaubniss, eine bestimte Zeit Bürger zu sein[11]). Dafür musten sie einen Zins geben, und konten nach der Zeit reklamiret werden.

2) Man liess sie gegen einen bestimten Zins, ohne Zeit, das Bürgerrecht annehmen, und ver-

8) *Würdtwein* noua subsidia Diplomat. VII. 257.

9) S. meinen Erweis, dass das Görlizer Lehnrecht altes Sachsenrecht sei. S. 75.

10) Tit. 16.

11) So ward einem 1360 erlaubet, drei Jare in München Bürger zu sein. Monum. Boica. II. 28.

versprach sogar sie wieder zu besiedeln, wenn sie wieder *arm* würden [12]) oder sie andre Notdurft träfe [13]).

3) Man führte den Unterthaneneid ein, wo sie schwören musten, sich bei Strafe nicht zu entfremden [14]).

4) Einzelne Herrschaften errichteten mit den Städten Bündnisse, wo die leztern versprachen, keine ihrer eignen Leute mehr zu Burgern anzunehmen, wie z. B. 1386 Graf Otto von Hoya und die Stadt Bremen [15]).

Die Annahme der Pfahlbürger hörte nun zwar auf, aber Künste und Handwerker hatten sich der Eigenschaft entzogen, und arbeiteten frei in den Städten. Dieser Umstand machte grosen Schaden in den Wirtschaften, und also auch viele Veränderung in derselben. Daher ward nunmehr Erlaubnis und Privilegium was vorher Rechtens war. Daher steht

 nun

12) D. i. eigen.

13) Wie der Abt zu *Rot* 1372. einem versprach, der gegen 60 Münchner Pfennige Zins in München Bürger wurde. ib. II. 36.

14) So findet man eine Urkunde von 1366 in Monum. Boicis. X. 137.

15) *Cassel* Bremensia II. p. 291.

nun nach dem Hofmarksrechte des Klosters Rot dem Abte frei, seinen Weinschenker, Beker, Bader und andre Handwerker zu haben und zu sezen [16]), daher ward es auch bei dem Adel nur Vergünstigung. So erlaubte der Herzog *Boleslaus* in Schlesien, denen von Heinrichov in Reichenou, eine Schenke, zwo Schmieden, zween Beker und zwei Fleischer anzusezen, welche überall frei verkaufen könten [17]), doch mochte der lezte Umstand wohl die Ursache der Begünstigung sein. Da sonst die Herrn ihren eignen Leuten erlaubten für andre Leute zu arbeiten, so ward nunmehr die Erlaubnis dererjenigen dazu gefödert, wo diese freie Handthierung getrieben ward. Daher konfirmirte 1146 der Bischof von Freisingen dem Kloster Weihenstefan, in der Stadt dergleichen Leute als: Bierbrauer, Schuster, Böttger, Krämer, Wagner und andre zu halten, wofür der Abt eine Kleinigkeit für die Vergünstigung abgab [18]).

In den Klöstern hielten sich überhaupt die herrschaftlichen Handwerker am längsten, worüber

16) Monum. Boica. II. 98.

17) *Ludewig* Reliqu. med. aeui VI. 480.

18) Monum. Boica. IX. p. 503. Sie werden Mechanici, artifices et negociatores genant.

über Philip der Gute von Burgund 1443 sehr klaget [19]).

§. 8.

Wenn man nun über unsre Bauern und ihre Gerechtsame, so wie sie jezt sind, positive teutsche Geseze aus den mitlern Jarhunderten fodern wolte, so würde es eine vegebliche Foderung sein, und aus den ältern Zeiten der Salischen und Ripuarischen Franken oder Angeln und Saxen sie anführen zu wollen, würde uns auch nichts helfen, da ihre Kondizion verschieden ist, und nur des eignen Mannes da, wo von Verbrechen, die durch oder gegen ihn geschehen, geredet wird, gedacht werden kann.

Ueber die ursprünglichen Gerechtsame der Herrschaften auf ihre Leute, oder über die wechselseitige Verbindlichkeit sind keine Geseze möglich, sondern man muss aus Urkunden, Registern, Saalbüchern und Urbarien diese Schuldigkeiten aufsuchen [1]). Der Teut-

 sche

19) Andersons Geschichte des Handels I. S. 35. *Fischers* Geschichte des teutschen Handels I. S. 42.

1) Am besten beweist mir dieses der Sachsenspiegel selbst III. 41. *Nu loset euch nicht wundern, daz diz*

ſche Bauer war vollkommen leibeigen, obgleich Leben und Tod nicht mehr von ſeinem Herrn abhing, und da jeder eigne Mann, wie die Gloſſe zum Sachſenſpiegel[2]) ſagt, in den Rechten todt iſt, das iſt, keine Perſon ſondern eine Sache vorſtellet, alſo echt, recht und erblos iſt, ſo durften auch keine Geſeze da ſein, indem niemand daran zweifelte:

daſs

diz buch ſo wenig ſait uon dinſtmannerechte, wenne iz ſo mannichualt daz iz kein man czu ende komen kan, und ir itlichim biſchofe und apte und eptuſchinne haben dinſtlute ſunderlich recht, dorum ſo kan ichz nicht entſcheiden. Ohnerachtet es ſcheinet, als ob hier blos von Miniſterialien geredet werde, ſo zeiget doch der Fortgang, daſs das nämliche von den eignen Leuten gelte, denn beide waren nicht frei, ſondern gebunden, und beider Lage hing nicht vom Staate, ſondern vom Herrn ab. In dem Dresdner gemahlten Kodex des Sachſenſpiegels, iſt dieſes Dienſtrecht alſo vorgeſtellet: Biſchof, Abt und Abtiſſin ſizen, vor dem Biſchoffe ſizen zween eigne Leute, die Hände auf den Knien, und vor dem Abte ſtehen zwei eigenbehörige, mit flach vor ſich geſtrekten Händen, um die Verſchiedenheit anzuzeigen.

2) 3tes Buch, 32. Art.

daß der Unterthan alles was er hat, nicht als eigen, sondern als Herrschaftliches Lehn besize [3]).

Daher lehren unsre Rechtsspiegel, wie schon gesaget, nichts von ihnen; selbst jene Stelle, die man so oft anführet, dass eigne Leute die Sachsenbusse nicht fordern können [4]), spricht nicht einmal von Eigengebohrnen, denn diese konten auf einen solchen Gedanken nicht kommen, sondern der Sachsenspiegel sagt, dass Leute, die sich eigen gegeben haben, wenn sie je es wagen wolten, gleich den freien Leuten die Busse zu fodern, den Schatten eines Mannes dafür erhalten solten.

§. 9.

Ich nähere mich unserm Jarhunderte, das unsere schönen Geister, unsere hellsehenden Staats-

3) Dass der Lehnsnexus und das Verhältniss der Unterthanen gegen die Herrschaften einerlei Gang habe, bemerkt schon *Hommel* Rhapsod. T. IV. Obs. 578. p. 294, nur glaube ich, dass die Lehne von der Unterthanen Gütern kopiret worden, und nicht umgekehrt, wie *Hommel* meinet.

4) Sachsensp. III. 44.

Staatsreformatoren der Härte und Barbarei anklagen, und bitte um Erlaubniſs eine Parallele zwiſchen den Zeiten, die ich verlies, und denen, die wir jezt leben, ziehen und anzeigen zu dürfen, was von den urſprünglichen Verbindlichkeiten ſich noch in gemilderter Anwendung finde, damit man ſehe, daſs alles dasjenige, was man bald als Herkommen [1] bald als Obſervanz durch *fremde Rechte* zu zernichten ſuchet, urſprüngliche Einrichtung der älteſten Zeiten war, nur daſs man damals noch nicht nöthig hatte, ſich vor den *Pfiffen und Finten* des römiſchen Rechtes zu hüten [2], da nach *Varus* Niederlage kein römiſcher Rechtsgelehrter mehr es verſuchet hatte, ein beſſeres Schikſal als ſeine Vorgänger zu finden. [3].

Der

1) Man erinnere ſich hierbei des Aberwizes mit dem ſogenanten *Herkomannus*.

2) In irgend einer Urkunde, die ich eben nicht wieder auffinden kan, ſind die Exceptiones ſehr gut alſo ausgedrüket: *Wir begeben uns aller Pfiffe und Finten, die das römiſche Recht eingeführet hat.*

3) Wie bekant, riſſen die Germanen nach jener Niederlage den Römiſchen Prokuratoren die Zunge aus dem Halſe, und ſagten, für ihre Pfiffe und Finten, oder Exceptionen: Natter, höre zu ziſchen auf!

Der Unterthan war alſo nie eine Perſon im Staate, ſondern ein ſeinem Herrn angehöriges Weſen, wurde und iſt noch an ſeine Hufe gebunden (*glebae adſcriptus*) 4). Daher hat weder er, der einzelne Mann, noch eine ganze Gemeine eine Stimme im Staate; ſondern der Herr vertritt ihn 5). Daher konte er nicht für ſich handeln, ſondern was er that, that, oder thut er noch, für oder durch ſeinen Herrn, und wenn er nun freier handeln kan, oder freier handeln zu können wähnet, ſo muſs er Geſeze oder Verträge, oder beſondere Zulaſſung ſeines Herrn aufzuweiſen haben. Seine Dienſte mochten ſein, wie ſie wolten, gemeſsen oder ungemeſsen, er mochte gar keine Dienſte haben, oder Dienſtgeld geben, ſo ergaben und ergeben ſich noch folgende ſichere Verbindlichkeiten:

1) Muſste er den herrſchaftlichen Hof zur Nachtszeit wechſelsweiſe bewachen, (*wactas facere*)

4) S. Ober. Lauſ. Unterthanen-Ordnung, Art. I.

5) Sagte doch ſogar Der vierzehnte Ludwig von ſeinem ganzen Lande, *l'état, c'eſt moi!* — und jezt erſt nimt man es ihm übel!

facere) welches in der Regel allemal von zwo Perſonen geſchah [6]).

Dieſes müſſen ſie noch gegenwärtig thun, jedoch iſt an den mehreſten Orten eine groſ- ſe Erleichterung dadurch geſchehen daſs ein feſtgeſezter Wächter angenommen wor- den iſt, zu deſſen Unterhaltung ein jeder anſäſſiger Mann etwas weniges beiträget, und der von der Herrſchaft wegen der übri- gen Dienſte die Koſt, auch oft noch einen Zuſchus an Gelde bekommet.

2) Muſte er wechſelsweiſe die Botenreiſen thun. (*Angarias facere*) [7]).

Dieſe Botenreiſen werden noch von ihnen verrichtet, aber denjenigen, die tägliche Dienſte haben, auf dieſelben gerechnet, und auf die Art gewöhnlich wie andre Dienſte bezahlet, und die Nacht, welche ſie auſsen ſind, wird für einen Tag genommen; die- jenigen, welche nur beſtimte Tage im Jare Dienſte thun, werden wohl ſchwerlich ir- gend-

6) Z. E. im Kloſter Prüm. S. *Caeſarinum* ad Regiſtr. Prum. p. 418. In Snaresheim thaten es allemal zwo Perſonen. *Schöpflin* Alſat. Diplom. I. p. 199.
7) *Schöpflin* l. c.

gendwo über dieselben noch Botenreisen zu thun haben.

3) Konte er nicht ohne herrschaftliche Erlaubnis heurathen.

Dieses *jus defloratipnis*, *Marcheta*, *Maritagium*, oder wie dieser Konsens mehr heissen mag, findet man schon unter den Karolingern [8]. Man trift es in den Niederlanden, wie in England an, wo es gelöset werden muste [9], ja noch im vierzehnten Jarhunderte bemerken wir in England diese Einschränkung, denn es ward einmal einem eigenen Manne (*seruus natiuus*) nachgelassen, ohne herrschaftliche Erlaubnis zu heurathen, aber nicht seiner Mutter, wenn der Vater starb [10].

Und noch jezt muss er, wenn er heurathen will, des Herrn Einwilligung dazu haben, die er auch unentgeltlich erhält. [11].

4) Kon-

8) S. *Eginhardi* Ep. XVI.

9) *Grupen* a. a. O. S. 28.

10) Topograph. Britannica. N. 23. p. 93.

11) In der O. L. kan kein Gutsherr diese Verehlichung hindern, nur darf vor Endigung des Dienstjares sie nicht gefodert werden, nur müssen die Unterthanen nach der Ordnung von 1651, ihre Herrschaften *Ehren halben und aus Unterthäniger Ehrerbietung begrüssen.*

4) Konte er nie ausser der Gemeine heurathen, weil er nach alten Rechten mit den übrigen die Familie des Herrn ausmachte, *und keine Henne über die Mauer flieget.*

Dieser Umstand brachte manche Verdrießslichkeiten hervor, denn wer konte so streng wachen, dass es nicht geschah, und dann war der Streit fertig, wenn man sich über dieses noch an die Rechtsregel hielt: *Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn.* Man traf mancherlei Einrichtungen — an einigen Orten machte man in einem solchen Falle den erstgebohrnen Sohn zum Besthaupte [12]. 1267 erlaubten zwo Herrschaften ihren Leuten die wechselseitige Heurath, und die Kinder wurden getheilet [13], wovon man mehrere Beispiele findet [14].

Man behielt auch die Kinder gemeinschaftlich; so vertrugen sich 1342 das Kloster San Blasien, und ein Ritter miteinander, dass zwei daselbst benante Leute einander heurathen durften,

12) Z. E. in einer Urkunde von 1226. bei *Gudenus* II. p. 46.

13) *Zapf* monumenta anecdota. I. p. 174.

14) Z. E. 1319. in Monum. Boicis. IX. p. 143.

ten, und die Kinder gemeinschaftlich bleiben solten [15].

Endlich fing man an, Verträge darüber zu schliessen, und die wechselseitige Heurath, ohne über die Kinder zu disponiren, zu erlauben, wovon einer der ältesten vom Jare 1376. zwischen *Friedrich von Uppelborn* und dem Grafen *Johann von Saarbrüken* ist [16].

Ausser Teutschland ward in Liefland diese Verheurathung erst durch neuere Verordnungen erlaubet [17].

Und wenn er in neuern Zeiten eine Fremde heurathete, so musste sie sich loskaufen [18], und wenn in der Oberlausiz ein Landtagsschluss [19] zur freien, unentgeltlichen Heurath Erlaubnis gab, so gehören doch immer noch Reversalien von Seiten der für ihn bittenden Herrschaft dazu [20], welches auch

15) Histor. Nigrae Syluae. III. 277.

16) *Kremers* Geschichte des Ardennischen Geschlechts S. 535.

17) *Hupel's* Miszellanien 24 St. S. 458.

18) So muss sie noch in Schlesien einen Dukaten erlegen.

19) v. J. 1723.

20) Wenn daher ein herrenloser Mensch, ein Weib mit des Herrn Vergünstigung nimt, so bleibt sie und

auch da nothwendig ist, wenn sie in eine freie Stadt heurathet und dadurch ganz der Unterthänigkeit entbunden wird.

5) Konte er sich nicht, ohne des Herrn Erlaubnis, auser der Gemeine aufhalten, und mufste, weil ihm des Herrn Schuz folgte, dafür zinsen [21].

Auch jezt mufs er ein Attestat von der Herrschaft haben, und etwas an Schuzgelde erlegen, welches gewöhnlich einen Thaler beträget [22]. Dieses Schuzgeld kan aber nicht von dem eigentlichen Dienstgesinde, sondern nur von denjenigen gefodert werden, die aus-

und ihre Kinder erbunterthänig, wenn auch er nicht dazu angenommen wird — (S. auch O. L. Unterthan. Ordn. 2ter Art.) denn es war Niemand, der für sie bat, Niemand der für ihn Reversalien ausstellte, und so konte die einseitig vergünstigte Verheurathung keine stille Loslassung bei sich führen. Gewöhnlich tritt dieser Fall bei vorhergegangenen Schwängerungen ein, und da träget der Herr oft Bedenken, den Vater selbst zum Unterthan anzunehmen, und hat die Last.

21) Si foris potestate nostra sunt, soluit unusquisque Denarios XV. *in Reg. Prum.* p. 477.

22) S. z. E. Ober Amts-Patent d. d. 29. Nov. 1727. im Collations-Werke. I. 671.

auswärts ein erlerntes Gewerbe oder Handthierung treiben.

6) Konte er sich auch nicht an einem andern Orte aufhalten, wenn es der dasige Herr nicht erlaubte, dem er auch einige Dienste dafür leisten und etwas abgeben muste [23].

Noch jezt gehöret es sich, diese Erlaubnis zu suchen, und werden gewöhnlich einige Tage Handarbeit dafür gethan und etwas gesponnen [24].

7) Konte er nie anders frei werden, als wenn ihn der Herr losliefs.

Die Arten der Manumission waren verschieden, und auch der Erfolg war es, den sie hervorbrachten. Wer vor dem Altar frei ward, trat in den Schuz der Kirche [25]. Wer frei ward, ohne sich wieder einen Herrn zu wählen, ward vom Kaiser vertreten, der für ihn Busse und Wehrgeld nahm [26], aber ihn auch beerbte

23) Registr. Prum. l. c.

24) Nach der O. L. Landesordnung hat der Hausgenosse sechs Tage järlich Handarbeit zu verrichten und ein mäßiges zu zinsen.

25) Lex Ripuarior. T. 58.

26) Capit. Bai. a. 788. §. 7.

beerbte [27]), denn jeder muſte Schirm und Schuz haben, und wer dieſe nicht hat, war und iſt noch jezt ein Vagabund.

Die neuangelegten oder emporgekommenen Städte wurden freilich ihre Aſilen, aber dieſe eigenmächtige Losmachung muſte aufhören.

Jezt kan er zwar ſeine Loslaſſung fodern, aber wer ſie geben will, iſt der Herr, und dieſer kan keinen loslaſſen, der nicht entweder beweiſet, daſs er frei bleiben will, und alſo einen Ort hat, wo er frei ſein kan, oder den Herrn nennet, dem er wieder unthänig werden will. Geſchiehet keines von beiden binnen Jar und Tag, ſo fället er in die vorige Unterthänigkeit zurük, denn jeder muſs Schirm und Schuz haben [28]).

8) Kon-

27) Cap. II. a. 813. §. 6. *Möſers* patriot. Phantaſien. II. 189.

28) Das gewöhnliche Losgeld beträget bei Mannsperſonen zehn Thaler. Es giebet aber auch Fälle, wo der Herr den Unterthan loslaſſen muſs, die in der O. L. Unterthanen-Ordnung von 1651 genau beſtimt ſind, als wegen Auskaufung, wegen begangener Miſſethat, auch, wenn er von ſeinem Herrn grauſam behandelt würde, wenn er mit herrſchaftlicher Bewilligung verkauft, und ſich anderwärts anſäſsig machen will.

8) Konte er wider seinen Willen vertauschet, verkaufet oder verschenket werden, der Unangesessene so gut wie der Besiedelte, und dieser mit und ohne das Gut [29].

Diess änderte sich aber in Ansehung der Angesessenen zeitig, als man sie von sich losriss und fest auf die Güter stiftete, daher auch schon 1120 der Abt zu Hirsaug seinen Censualen zu Hall versprach, sie nie ferner ohne ihren Willen von sich zu entfremden [30].

Dieses Recht scheinet, was die Angesessenen betrift, dadurch verloren gegangen zu sein, dass in neuern Zeiten festbleibende Steuern [31]) entstanden, und was einmal bei einem Gute war, bei demselben blieb. Und so weiss

 ich

29) Man hat auch Fälle, dass man die Güter verkaufte und sich die Leute mit ihren Narungen vorbehielt. In einer Mainzer Urkunde von 1108. übergab einer, was er in einer villa besass an Aeckern, Wiesen, Wald, Mülen, und Wasserläuften, exceptis seruientibus et bonis eorum. *Guden.* Cod. Dipl. Mogunt. I. 38.

30) *Schannat* Vindemiae I. 181.

31) Dieses geschah in der Oberlausiz, beim Lande 1567 nach Rauchfängen, und 1568 bei den Städten nach Schoken, nachdem die vorhergegangene Schazung die Norm dazu gegeben.

ich nicht, ob bei uns der Fall möglich wäre, ohnerachtet die Oberlausizische Unterthanen-Ordnung dafür zu sprechen scheinet [32]). Daſs es aber ehemals so war, siehet man aus den noch vorhandenen Schenkungsbriefen, und daſs es Dörfer gibt, in welchen einzelne Narungen an andre Orte hingehören.

9) Konte er von Niemanden seinem Herrn, auf keinerlei Weise und unter keinem Vorwande, selbst nicht bei Brüchen vorenthalten werden, und wer es that, war straffällig [33]). Man findet auch in den Angelsächsischen Gesezen des Königes *Athelstan's* diese Vorenthaltung bei Königes Banne verboten, und der Mann muſste zurückgegeben werden [34]).

Und wer jezt einen Unterthan vorenthält, oder ohne Losbrief annimt, wettet Funfzig Thaler [35]).

10) Kon-

32) Art. 2. n. 3.

33) S. Sachsensp. B. II. Art. 19. und daselbst die Glosse. Schon in den ältesten Zeiten findet man in den bekanten *Formulis Veteribus*, eine sehr merkwürdige, die diese Sache gut erläutert. In *Georgisch* Corp. Iur. German. Antiqui p. 1108.

34) *Canciani* IV. 263.

35) Oberamtspatent d. d. 27. Apr. 1712. im Collect. Werke. I. T. 662.

10) Konte er nichtmehr für ſich erwerben, als was er bedurfte, ſeine übrigen Kenntniſſe in Arbeiten, Handwerken, Künſten und Handlung benuzte die Herrſchaft.

Daher muſs er jezt, da er alles dieſes kan, Konzeſſion dazu haben, und Konzeſſionsgeld erlegen, welches in einer Kleinigkeit beſtehet.

11) Konte er keine Kontrakte ſchlieſsen.

Und noch kann er es nicht in allen Fällen, da er z. B. ohne Herrſchaftlichen Konſens keinen Pacht eingehen, keine Vormundſchaft übernehmen, keine Bürgſchaft leiſten darf, und alles ſogleich nichtig iſt, wenn es hinter der Herrſchaft und ohne deren Konſens geſchehen iſt.

12) Konte er nichts nach ſeinem Tode hinterlaſſen, ſondern der Herr beerbte ihn, denn er war erblos.

Daher entſtanden, da er dieſs nun kan, in manchen Ländern, der Theilſchilling, der Sterbefall, das Beſthaupt, oder wie ſonſt das ſogenante *Mortuarium* heiſset, welches der Herr aus ſeiner Verlaſſenſchaft nimt.

Da vorher der Herr alles erbte, ſo erbte er auch die Kinder mit, für die er ſorgen



mufste. Um dieser Sorge zu entgehen, liefs man die ganze Erbschaft fahren, und nahm den Todschilling.

Merkwürdig ist es, dafs schon 983 der Bischof *Gebhard II.* von Kostanz an einem Orte, denen von ihm ausgesezten Leuten, diesen Todfall (*exuvias a mortuis*) nachliefs, aber der Grund lag wohl darinnen, weil sie gar nichts hatten [36].

Dieser Todschilling war eine vorzügliche Anerkennung der Unterthänigkeit oder Eigenschaft, daher sich 1120 der Abt von Hervord bei seinen Leuten in Hall, die er auserordentlich begnadigte, dieses Besthaupt durchaus vorbehielt [37].

Aber auch freie Leute waren diesem Rechte unterworfen, wie man aus einer San Blasischen Urkunde von 1240 siehet [38], und noch sollen es freie Leute im Magdeburgischen geben müssen [39].

An

36) Histor. Nigrae Syluae. III. p. 14.
37) *Schannat* l. c.
38) Histor. Nigrae siluae. III. 143.
39) *Schlözers* Staatsanzeigen. 12. St. S. 410.

An vielen Orten hat es von ſelbſt aufgehöret, wie zum Beweis in Meklenburg [40]); ich zweifle ſelbſt, daſs man es noch in der Lauſiz finden werde, ohnerachtet unſere alten Urbarien davon reden. In Osnabrük iſt es noch, wird aber nicht mehr in dem daſelbſt üblichen ſtrengen Sinne exerziret [41]).

Herr *Salzmann* läſſet ſeinen Zögling der Natur, bei Gelegenheit der Wegname eines Beſthauptes eine Uebereilung begehen [42]). Aber man bedenke, daſs es alte Konvention, und doch viel beſſer ſei, etwas beſtimtes zu geben, als wie es urſprünglich war, da alles dem Herrn gehörte. Im Stifte Hervord müſsen nach des Vaſallen Tode, ſeine Erben an das Stift ein *Herwadium* liefern, welches das beſte Pferd iſt, oder mit Gelde gelöſet werden muſs [43]).

 Und

40) *Eggers* über die gegenwärtige Beſchaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Kammergütern des Herzogthums Meklenburg-Schwerin. S. 201.

41) *Möſers* patriot. Phantaſien. II. 181.

42) Karl von Karlsberg, oder über das menſchliche Elend.

43) *Bünemann* vom Heergewette, welches die Vaſallen dem Stifte Hervord geben müſſen. In *Zepernik's* Saml. auserleſener Abhandl. aus dem Lehnrechte. I. 118.

Und diefs find ganz frei geborne Menfchen! Es war aber dieses durchaus Sitte, dafs der höhere Herr, von dem, der ihm unmittelbar untergeben war, — und ihm daher wettete — den Sterbefall zog. Daher ftunden auch die Juden, und alle biefterfreien Leute, weil fie keinen andern Herrn hatten, unter dem Kaifer. Daher entftand die zum Sprüchwort gewordne Rechtsregel: *wo nichts ift, da hat der Kaifer fein Recht verloren.* Er zog von allen Reichsfürften und Bifchöffen diefen Sterbefall 44). In den geiftlichen Stiftern nante man diefe Abgift *Herewedde.* Es verlor fich aber bei den Leztern zeitig, und fchon 1267 erlies es der Bifchof von Osnabrük *Adolf* der I. feinen Kapitularen; nur die Lehnskurie behielt es bei, und ziehet noch das Heergewette oder das befte Pferd aus der Verlaffenfchaft der Vafallen, oder bekomt die hergebrachte Geldfumme; eben fo erhält es der Archidiakonus von feinen belehnten Kuraten, die aber den Sterbfall bei lebendigem Leibe verdingen 45).

13) Konte er nicht felbft vor Gerichte ftehen, fondern ward von feinem Herrn vor gehegter

44) *Harzheim* Concil. Germ. I. 495. 505.
45) *Möfers* patriot. Phantafien. II. S. 196.

hegter Bank, wie beim Heerbanne vertreten, denn er war echt und rechtlos.

Daher konte der Herr den Schaden, den der eigene Mann oder ein Vieh verursachte, entweder bessern, oder die Sache, die Schaden that, es mochte Knecht oder Vieh sein, ausliefern, eine Gewohnheit, die man schon in den ältesten Zeiten der Burgundien [46] und anderer Teutschen Stämme findet. Und wenn eine ganze Gemeine misse that, so hatte der Herr die freie Kür, ob er sie vertreten oder ausantworten wolte, eben so, als wenn eine Henne, oder ein Pferd oder eine Kuh Schaden thut [47]. Der Grund war, weil nicht der eigene Mann durch eine Strafe litt, sondern sein Herr, dem er gehörte, darum kann ihn derselbe lösen durch seinen Eid.

46) Tit. XXI.

47) Nach den ausdrüklichen Worten der Glosse zum Sachsenspiegel. L. II. Art. 19. Da heist es unter andern im Görliz. Cod. *das man eym fryen manne uorteilt seynen leip, daz ist sein schade, und daz man einen eigin uorurteilt daz ist seines herren schade. und dorum so swert der herre sein unschult, her lediget in also, als ob er swure daz meine kue odir meine pferte schadin getan hottin dez sint sij unschuldig daz mir got helfe und alle heiligen, also sol auch der herre den eigen nennen.*

Kein Gesezbuch drüket sich kürzer über diese Schuldigkeit des Herrn aus, als das Gesez der Angeln und Werner. *Allen Schaden den der Knecht thut, gilt der Herr* 48). Man findet dieses auch in den Angelsächsischen Gesezen, wenn schon moduliret. So befahlen die Könige *Lothar* und *Eadrik*, dass der Herr den Mörder ausliefern, und das Wehrgeld für ihn legen solle 49). Er muste also dieses geben, ohne ihn reluiren zu können.

Diese Abhänglichkeit von dem Herrn ging so weit, dass man in *Wihträds* Gesezen verordnet findet 50), dass wenn Jemand einen eignen Mann (*mancipium*) losslässet, so solle er zwar frei sein, aber der Herr beerbet ihn, nimt und gibt Wehrgeld für ihn, und Busse, er mag sich aufhalten, wo er will. Er blieb also ewig unter Schirm und Schuz seines Herrn, und erhält nur, wenn, wie das Gesez saget, die Manumission in der Kirche geschah, Freiheit vor dem Volke. Wie sehr hatte also *Tacitus* Recht, wenn er erzählet, dass die Freigelassenen

48) Tit. III. in *Canciani* T. II. p. 36. Omne damnum, quod seruus fecerit, dominus emendat.
49) *Canciani* IV. 230.
50) Ib. IV. p. 232.

nen wenig Vorzüge vor den eigenen Leuten, selten ein Ansehen im Hause, niemals im Staate hätten [51]).

Noch fodern unsere Unterthanen selbst diese ihnen so günstige Vertretung, noch muss es dem Herrn gemeldet, und er darum ersuchet werden, wenn einer von seinen Leuten sich vor fremden Gerichten gestellen soll, und gewöhnlich gibt die Herrschaft, wenn sie vor fremden Gerichten erscheinen, einen Schöppen als Vertreter — oder als den ächtteutschen Vorsprecher — mit.

14) Konte er nie beleidiget werden, sondern der Herr ward es, wenn ihm etwas geschah. Daher konte er nie die Busse bekommen, sondern der Herr erhielt sie [52]). Noch viel-

51) De morib. German. C. 25.

52) Sachsensp. II. B. Art. 32. (34) Die Görlizische Glosse, die von den Schöppen zu Magdeburg selbst gefertiget ward, saget darüber folgendes. Art. 32. *Wer ez daz sotanem knechte alz eim eigen, etwaz widerfure alz ab er geslagin wurde odir beroubit odir waz im widerfure, do clage uon komen mochte do behort die clage dem herren und nicht dem knechte, und were die sache so gewant daz do buze von kumt di bust behort auch dem herren und nicht dem knechte. wenne man mag kein vngerichte an dem knechte begaen sundern waz man* an

vielweniger konte jemals in ihm der Gedanke aufſteigen ſie von ſeinem Herrn, die Gelegenheit mochte ſein welche ſie wolte, zu fodern. Und jezt, da ſie ſie von Fremden fodern können, ſuchen ſie gern die Verwendung ihrer Herrſchaft, die ſie auch hier vertritt. Wenn ſie aber je von dem Herrn ſelbſt Buſse fodern, wenn ſie je dabei geſchüzet werden ſolten, ſo würde es wider die Grundſäze des Sächſiſchen Rechtes ſein, das noch in keiner Rükſicht aufgehoben worden iſt, und zumal in der Lauſiz, wie in mehreren Ländern, die Kraft und das Anſehen des Prioritätiſchen Geſezes hat [53], und überdieſes nothwen-

an dem knechte tut daz tut man dem herren, dorum ſo hat der herre die vorderunge und nicht der knecht von rechtis wegin. vt Inſt. de iniuriis §. ſeruis autem.

53) Mathiä Reg. Reſolutio Gravaminum 1611. da heiſſet es unter andern: im Fall aber ein oder der andre vorfallende Caſus in den Lands- und Gerichtsordnungen, Privilegiis, Statutis de iuribus municipalibus, *noch in den landüblichen ſächſiſchen Rechten* nicht zu decidiren, ſo ſoll alsdann und auf ſolchen Fall ſecundum Ius ciuile vel canonicum — erörtert werden. Collections-Werk III. p. 923. Daſſelbe iſt auch vom Sächſiſchen Lehnrechte zu verſtehen, welches ſowohl Maxi-

wendig gelten muſs, ſo lang man die Sachſenbuſse, die man nur aus ihm ſchöpfet, als gültig anerkennet. Die *Wette* kann der Richter fodern, bei jedem Bruche, wozu auch in unſern Tagen, grobe, unſiittliche, barbariſche Behandlungen der Unterthanen, wenn ſie ja noch vorkommen könten, gehören würden, aber nie ein eigner Mann *Buſse*.

15) Konte ſich Niemand auſsergerichtlich zu eigen geben; wer ſich den Gotteshäuſern übergab, that es vor dem Altare.

Dieſes geſchah darum, daſs der Herr eine Urkunde daran hatte, und das Gericht wuſte, daſs der übergebene Mann nicht mehr frei ſei, und damit die Erben es erfuhren, daſs er ſich zu eigen gegeben habe; denn da der Herr den eigenen Mann beerbte, ſo war es ſeines nächſten Magens Sache, dieſe Uebergabe rükgängig zu machen, und er konte, vermöge der Rechte, es widerreden, wenn ihn aber der Herr

Maximilian, als Johann George I. das hieſige landübliche Recht nennen. S. Collect. Werk I. p. 1032. 1038. ſo daſs alſo das Langobardiſche Lehnrecht nur auf den Fall, daſs jenes nichts beſtimmet, gelten kan.

Herr bis an seinen Tod behielt, so nahm dieser das Erbe und seine nachgebornen Kinder [54]. Man lernte aber auch hier sicher gehen, und das Römische Recht führte bald seine Renunziationen ein.

Noch im Jar 1384 übergab sich Jungfrau *Agnes*, Junker *Walpolz* von *Nallingen* Tochter, die zu ihren Tagen kommen war, mit gutem Willen und Gunst ihres Vaters an das Kloster und Gotteshaus zu San Blasien, nebst allen den Kindern, die je von ihr kommen könten, zu eigen, nach der Art, wie andere eigene Leute des Klosters, und am Schlusse der Urkunde bestätigte ihr Vater alles, versprach darwider nichts zu schaffen zu haben, ohne Gefährde, und hing sein eignes Siegel an den Brief [55].

Dieses Beispiel ist auch darum merkwürdig, weil es eine adliche Jungfrau und zwar mit Bewilligung ihres Vaters that [56]. Herr Hofrath

54) Sachsensp. L. III. Art. 32. 41.

55) Histor. Nigrae Syluae. III. 317.

56) Man denke nicht, dass dieses eine gewöhnliche Uebergabe an den Heiligen eines Stiftes war, die man mit einer järlichen Abgabe an Geld oder Wachs lösete, sondern es war, wie die Urkunde

rath *Schlözer* 57) verlangt zwar noch mehr; er fraget, wenn es ein Glük für den Bauer sei, einen Gutsherrn zu haben, warum man kein Beispiel habe, daſs ein Gutsherr leibeigner Bauer geworden sei? Wahrſcheinlich muſte er ſelbſt das ſchielende und hyperparadoxe dieſer Frage, und alles das, was man mehr aus ihr folgern könne, fühlen. Das Glük bleibet relativiſch, und was dem Herrn es iſt, kann es nie dem Bauer in gleichem Maſse ſein, ſie hätten denn einerlei Erziehung genoſſen, einerlei Grundſäze angenommen, und befänden ſich in ganz ähnlichen Verhältniſſen. Wenn der Landmann glücklich iſt, daſs er an ſeinem Herrn einen Vertreter hat, ſo kan es der Herr auf dieſe Art nie werden, indem er keines ſolchen Vertreters bedarf, ſondern ſich entweder ſelbſt genug iſt, oder ihn in ſeinem höhern Richter findet. Aber er that einſt den nämlichen Schritt, den Herr Hofrath *Schlözer* mit der Benennung einer Thorheit bezeichnet, nur auf die Art, wie ihm denſelben zu thun ſein Stand zulieſs: er offerirte ſeine freien Alloden zu Lehen, und lieſs

kunde ausdrüklich beſaget, eine Uebergabe an das Stift zu eigen.

57) Staats-Anzeigen. 36 St. S. 499.

liefs fich fogar zum Minifterial machen. In dem erften Falle ward aus dem *Freien* ein *Mann*, und fein Heerfchild ward geniedert, daher ward der Welf *Etbiko* faft wütend, als fich fein Sohn dem *frommen Ludewig* zum Lehnmanne anbot, und viertaufend Hufen empfing [58]; und im andern ward er Leibeigner eines Höhern als er war, daher klagte 1073 *Friedrich von Bergen*, als ihn der Kaifer *Heinrich* zum Dienftmanne machen wolte, er fuche ihn um feine Freiheit zu bringen [59]. Sie wurden alfo auch *eigene* Leute; dafs fie aber je unter die Bauern hätten gehen follen, ift zu viel verlanget, denn wenn die weltlichen Fürften fchon dadurch, dafs fie der geiftlichen Fürften Mann wurden, ihren Schild niederten, und vom zweiten auf den dritten Heerfchild brachten [60], wenn fchon der Freie, fobald er ein Mönch ward, feinen Schild niederlegte, und ihn nie, felbft wenn er zum weltlichen Leben zurükkehrte, wieder erlangen konte

58) *Pfeffels* Alterthümer des Baierifchen Lehnrechts, in *Zepernik's* Samlungen. IV. pag. 94.

59) *Zepernik's* Samlung. 3. Th. S. 95. auch 108.

60) Auct. Vet. de beneficiis. §. 2. Görliz. Lehnrecht. Cap. I. Sächfifch. Lehnrecht, und andre.

konte [61]), was wäre dem Thoren übriggeblieben, der sich seiner freien Geburt begeben hätte, um den Versuch anzustellen, ob der unter dem Schuze eines Herrn stehende eigene Mann glüklich sei.

Wer sich bei uns eigen giebet, thut es gerichtlich und leget den Unterthanen-Eid ab.

16) Konte er nicht dem Heerbanne folgen, sondern ward auch hier von seinem Herrn vertreten, denn nicht ihn, sondern den Herrn foderte derselbe auf. Dieser gestelte sich, oder wenn er zwölf freie Hufen, (*ingenuiles mansus*) besass, einen Harnisch [62]).

Aber Dienste zum Heerbanne muste er thun, und vorzüglich die Bagage führen, (*hostilitium*) [63]).

Daher waren ihm die Kreuzzüge so angenehm, denn da er ihnen, ohne seinen Herrn zu befragen, folgen konte, so glaubte er durch die

61) Sachsensp. I. B. 25. Art. *Karl der Grosse* befahl schon, dass kein Freier ohne seine Erlaubnis in den Geistlichen Stand treten dürfe. Capit. II. a. 805. §. 15. in *Chiniac* Capit I. p. 427. S. auch *Marculfi* formul. I. 19. ibid. II. p. 384.

62) Capit. IV. a. 804. Cap. 7.

63) Glossar. med. et infimae latinitat. v. hostilitium.

die Bezeichnung des Kreuzes ſchon Ritter geworden zu ſein, und ſie hatten auch, wie ich oben geſaget habe, groſsen Antheil an der Veränderung ſeines Schikſales.

Er konte auch keine Waffen führen, ſondern ſie werden ihm gleich weggenommen [64].

> Jezt haben wir keinen Heerbann mehr, ſondern ſtehende Armeen, deren Unterhalt das Ganze trift — denn auch dieſen muſten ſie im Kriege liefern, oder das ſogenante *Nachtſelde* thun. — Das Ritterpferd haftet auf der Herrſchaft, aber die Bauern geben Vorſpann und Fuhren.

17) Konte er nicht die Jagd exerciren, ſondern ſie gehörte dem Herrn.

Aber die Jagddienſte muſte er leiſten, den Jägern, wenn ein Jagen gehalten ward, ein *Nachtſelde* geben, und die Hunde unterhalten.

> Gegenwärtig muſs er noch an vielen Orten die Jagdfolge leiſten, und herrſchaftliche Hunde

64) *Hommel* Rhapſod. III Obſ. 424. p. 15. Oberamts-Patent. d. d. Budiſſin. 29 April 1765. Schon in der Landesordnung Rudolphi II. von 1597 ſind den Unterthanen Büchſen, Armbruſt und Geſchoſs unterſaget, und ſollen ſelbige von der Herrſchaft abgefordert und nach Würden bezalet werden.



de in ſeiner Pflege halten, wofür er aber bisweilen der Herrſchaft etwas Getreide abſchüttet.

In denjenigen Ländern, wo die Jagd ein Regale geworden, müſſen dieſe Dienſte und das Halten der Hunde der Landesherrſchaft geleiſtet werden, z. E. in Fulda [65])

18) Konte er ſich nicht der Fiſcherei in den Dorfbächen, Flüſsen und Lachen anmaſsen, ſondern ſie gehörte dem Herrn.

Und gehört ihm noch, wie ſich von ſelbſt ergiebet, wenn er nicht etwan das Gegentheil beſcheinigen kan [66]).

§. 10.

Dieſe Verbindlichkeiten trafen alle ſeine Perſon, ſeine Güter aber folgende.

1) Kon-

65) *Thomas* Syſtem aller Fuldiſchen Privatrechte. I. §. 206. 210.

66) S. auch die Landesordnung der O. L. von 1597. vermöge der ihnen das Fiſchereigeräthe, wenn ſie welches haben, weggenommen werden ſoll. Das nämliche gilt auch daſelbſt von dem Jagdgeräthe, nur iſt ihm vergönnet, auf den Finkenheerden, auf der Spreu und Leimſtangen zu ſtellen, doch auch nicht im Wiederzuge, auch nicht vor Johannis Baptiſtae.

1) Konte er nie über seine Besizungen disponiren, konte nicht verkaufen, verpfänden, vertauschen, oder seinen Kindern hinterlassen.

Und wenn er dieses jezt bei seinen erblichen Besizungen kann, so kann er es doch gröstentheils nur mit Einschränkung, denn er muss, — die natürliche Erbfolge seiner Kinder ausgenommen, — zu allem herrschaftlichen Konsens haben, und wenn er seinem Herrn einen demselbigen nicht anständigen Käufer seines Erbgutes, das ist einen solchen, wider den ein gegründeter Einwand gemacht werden kann, präsentiret, so ist dieser nicht genöthiget, ihn anzunehmen.

2) Bekam er Haus, Vieh, Aker, von der Herrschaft zum Unterhalte, muste aber, was er mehr erwarb, zurükliefern.

Als daher die Bauergüter anfangs auf Lebenslang verliehen wurden, so entstanden Getreide - Geld - und Blutzinsen, die schon in den ältesten Zeiten regulirt wurden; als man sie aber gar erblich machte, so musten und müssen noch die von dem ersten Besizer erhaltene Sachen an Vieh, Schiff und Geschirr, als eisernes Inventarium bleiben.

3) Konte er sein Feld nur nach herrschaftlicher Vorschrift benuzen.

Darauf

Darauf gründen sich die herrschaftlichen Hut- und Triftgerechtigkeiten, daher kan er ohne herrschaftlichen Konsens nichts von seinen Feldern vermiethen.

Freilich wünschet hier mancher einen Machtspruch, seitdem zumal Herr *Schubart von Kleefeld*, der selbst, wie man saget, sein Feld muste behüten lassen, den Ton angab. Ein neuerer flüchtiger Aufsaz über die Schäferhöfe der Herrschaften und Edelleute [1]) betrachtet diese Hutung nur als ein Gewohnheitsrecht, das er wegwünschet, weil es dreimal unbillig sei, dass sich die herrschaftlichen Schäfereien auf fremden Gute nähren.

Man findet aber nicht in Teutschland allein, sondern auch in England diese Hut- und Triftsgerechtigkeit [2]).

4) Gehörte ihm nur die Oberfläche des Bodens zur Kultur seiner Hände, und nichts, was sich auserdem in und auf demselben befindet.

1) Im Neuen deutschen Zuschauer 11, Heft, S. 163
2) S. Arth. Young's Annals.

Daher kan er keine Steine brechen, oder Leimen graben, oder Holz hauen, noch roden, welches nach dem Sachsenspiegel nur dem freien Erbzinsmanne erlaubt ist [3]).

Die Glosse zu dieser Stelle — in dem vorzüglich guten Görlizer Codex — erkläret auch, wer diese Erbzinsleute sind. Ihr Gut, sagt sie, ist weder Eigen, Erbe noch Lehn, und mag nicht ledig werden, noch dem Herrn anheim fallen, weil niemand dazu geboren ist, darum kan man sie auch nicht davon weisen, noch abdringen. Ich führe diese Stelle darum an, damit man nicht etwan unsre erblichen Bauern in diesen Erbzinsleuten suche.

Daher haben auch die Herrschaften das Recht, Steinkolen und Torf auf den Unterthanen-

3) I. B. Art 54. In der Lausiz, Böhmen, Schlesien, gehörten von jeher die Stein- und Kalkbrüche auf den Rustikalgründen der Herrschaft. *Friedrich* der Einzige bestätigte dieses Recht seinen Vasallen in Schlesien, in der revidirten Bergordnung 1769. — in *Bergius* Saml. auserlesener Landesgeseze. I. 46. Als daher 1764. der königl. Fiskal erfuhr, dass die Bauern in Gross-Hartmansdorf sich unterfingen, Kalkbrüche anzulegen, so belangte er sie fiskalisch, und sie musten sie der Herrschaft abgeben, diejenigen ausgenommen, die seit dreissig Jaren, Jar und Tag im Besiz waren.

nenfeldern zu graben, oder einen Zins dafür zu fodern [4]).

Daher gehörten Salinen und Erzgruben den Herrschaften, denn sie waren keine Regalien [5]); eben so wenig, als die Jagd, die auch dem Herrn gehörte, und nicht Regale, aber auch nicht freie Pürsch war [6]). Da, wo die Vasallen noch diese Gerechtsame haben, besizen sie sie nicht als übertragenes Regale, sondern als Ueberreste der herrlichen Gewalt (*dominicae potestatis* [7]), und das leztere um so mehr, da der grössere Theil der Lehen aufgetragene sind, (*feuda oblata* [8]). Daher gehet auch jene Stelle des

4) Oberlausiz. Holz- und Forstordnung von 25 Jul. 1767. Cap. IV. §. 8.

5) Man findet daher in alten Zeiten überall die Salzwerke in Privathänden. S. z. Exempl. U. J. Kopp's Beitrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werre. Marb. 1788. 8.

6) S. Sachsenspiegel II. 61. wo nur drei Heiden in Sachsen ausgenommen werden, die schon damals Bannforste waren.

7) Daher besassen auch die Kaiser und Grafen auf ihren Domänen einst diese Sachen nicht als Landesherren, sondern als Landeigner. S. *Schmidts* Geschichte der Teutschen. Ulm 1778. I. 531.

8) *Pfeffel* a. a. O. in *Zepernìks* Samlungen. IV. p. 99. hat folgende Stelle: Die Lehnsrechtslehrer, erfüllet

des Sachsenspiegels, wo von Schäzen, die tiefer als ein Pflug in der Erde liegen, geredet wird [9]), diese Lehre von der nur oberflächlichen Benuzung der Bauerfelder nichts an, denn sie gehören zu der königlichen Gewalt, und nun demjenigen, der die *jura fisci* als Regale besizet [10]).

Die

von dem Geiste des Martinus Gosia und des Ugolinus a Porta, können nicht Regalien genug ausdenken und suchen noch immer die Schlüsse des Roncalischen Reichstages und der römischen Lehren de juribus fiscalinis mit heimlicher Wollust auf Teutschland und unsre freie Vorfaren anzuwenden. Allein, man hat seit sechzig Jaren gelernet, anders zu denken etc.

9) I. B. Art. 36. (35)

10) *Hommel* Rhaps. Obs. 607. R. V. p. 41 machte, vermöge dieses Art. Kalk- und Steinbrüche zu einem Regale, allein die obige Stelle besaget deutlicher, wem dieselben gehören, die auch in denjenigen Ländern, die, wie die Oberlausiz, das Sächsische Landrecht, als ihr erstes Gesezbuch betrachten, keine andre Erläuterung zulässet.

Herr *von Cancrin* in s. vermischten meist ökonomischen Schriften 3te Abhandl. hat auch die nämliche Meinung, aber beide Herren haben in ihren Gutachten falsche Prämissen, und so muste freilich die Folgerung irrig ausfallen. Der leztere hält es für ein Reservat der römischen Kaiser in den ältern Zeiten.

Die Landesfürsten der Oberlausiz haben von jeher ihren Vasallen die Gnade erzeiget, und sie in dem ungestörten Besize der niedern Mineralien, als Zinn, Eisen, Blei, Quekfilber, Kupfer, Alaun, Vitriol, Schwefel etc. gelassen, ihnen auch den halben Zehenden von Gold und Silber eingeräumet, wozu noch *Maximilian*, als er sich die etwanigen Salinen vorbehielt, den Zehenden Theil der Nuzung davon den Grundherren zusagte [11].

Alles dieses, was ich hier anführte, beruhet, sobald es die Person des Bauers, seine Dienste abgerechnet, betrift, auf der Obervormundschaft des Herrn, sobald es aber seine Besizungen angehet, ist es Folge des Obereigenthums [12]. Und so wieder Vasall, wenn er Anspruch

11) In *Ferdinandi I* Vertrag 1534 lautet es also: wie sie zuvor von Alters her bei unsern Vorfaren, Kaisern und Königen zu Böhem vor vielen Jaren, in diesem Königreich sich dessen gebraucht und genossen. — Collections-Werk II. 299. So auch Maximilian von 1575 — der ihnen alle wenigere metallische und mineralische Bergwerke, die in esse sein oder noch künftig aufkommen möchten, zusichert.— Ebend. S. 303.

12) *Thomas* System aller Fuldischen Privatrechte II. S. 181.

ſpruch auf ein nach den Geſezen des Landes ihm nicht gehöriges Regale machet, ſein Recht darauf beweiſen muſs, ſo muſs auch der Bauer, wenn er wo eximiret ſein will, den ähnlichen Beweiſs führen.

Huthung und Fiſcherei ſind Zeichen des Obereigenthums, noch mehr aber die Jagd, wer dieſe und den Wildbann an einem Orte hat, der beſizet auch den Gerichtszwang, oder die Obergerichte, wenn ſich nicht eine bewieſene Ausnahme von der Regel findet.

§. 11.

Da nun der teutſche Bauer auf dieſe Art ganz an ſein Gut geheftet war (*glebae adſcriptus*) und an vielen Orten noch iſt[1]), ſo ergeben ſich, ſelbſt bei den ſo auſerordentlich gemilderten Grundſäzen, noch über dieſes folgende Umſtände, die ſich alle auf Obereigenthum und Obervormundſchaft gründen:

1) Er kan ſich, auſer dem Orte ſeiner Unterthänigkeit, nirgends ohne herrſchaftliche Erlaub-

1) Daſs die Unterthanen als ein Theil des Gutes angeſehen werden, erhellet aus der alten Unterthanen-Ordnung und aus der Grundtaxe in der Oberlauſiz. S. Collectionswerk I. S. 138. u. 617.



laubnis aufhalten, oder ohne derselben Gunstschein vermiethen [1]), denn da ihn der Herr immer noch vertritt, so muſs er auch wissen, wo er ihn zu suchen habe.

2) Er kan keine Profession lernen, und nichts unternehmen, ohne Vorbewuſt der Herrschaft, deren Konsens er zu suchen hat.

3) Er kan von seinem Herrn Unterstüzung und auch Verdienst durch Arbeit verlangen, da des Herrn Pflicht es fodert, darauf zu sehen, daſs er nicht unverschuldet Noth leide, und würde demselben, wenn der Herr, es zu thun, auser Stande wäre, nicht verwehret werden können, auser dem Orte seiner Unterthänigkeit sich den Unterhalt zu suchen.

4) Er muſs alle Arbeit verrichten, die nicht in Urbarien oder durch Observanz eximiret, oder in Gränzen eingeschränket ist.

Man findet schon in alten Zeiten Dienste bestimmet und eximiret. So waren nach dem Urbar des Stiftes Mormünster einige schuldig, den Wein zu schneiden vor die Kelter, aber nicht hinein zu führen; sie schnitten das Gras, luden das Heu, traten es aber nicht, welches alles

1) O. L. Gesinde Ordnung I. §. 9.

alles und mehr dergleichen wieder andere Leute thun mufsten [3]).

5) Es müssen die Bauern, wenn man ihre Dienste zum Dominium nicht bedarf, Holz, Ziegeln, und dergleichen andern Leuten anfahren, und der Herr nimt den Lohn.

Dieses Recht läugnen einige, wie *Berlich* [4]) und *Martin Naurath* [5]), andere bejahen es, wie *Besold* [6]). Nur ist dieses merkwürdig, dass beide Theile, die teutschen Rechte, und die Quelle, aus denen die herrschaftliche Foderung fliesset, verlassend, ihre Gründe aus den römischen Rechten nehmen [7]). In der Oberlausiz selbst ward 1682 in Sachen Valentin Nikels von Ponikau auf Elstra, gegen seine Unterthanen daselbst, für diese Befugnis gesprochen [8]).

Der

3) *Schöpflin* Alsat. Diplom I. 227.

4) P. I. Dec. 67.

5) De jure subditor. §. 65. p. 638.

6) P. IV. Conf. 189. p. 240.

7) Und zwar der leztere aus l. 26 D. §. 2. de oper. libert.

8) Auch noch vor kurzen ist, so viel ich weiss, in den Streitigkeiten der Zodeler und Sohrneundorfer Gemeinen, über dieses Befugnis durch alle Instanzen beifällig für die Herrschaften gesprochen worden.

Der wahre Grund dürfte wohl darinnen liegen, weil ihre Dienste gemessen sind, und gewöhnlich an jedem Orte die Weite der Fuhren auser dem Dominium bestimmet ist, und sie nicht schuldig sind mehr zu thun als diese. Solte man nun aber, wenn der Herr nicht alle Dienste zum Behufe des Dominiums bedürfte, ihm das Recht, die bestimten Tage anderweit zu nuzen, absprechen wollen, so würde, wie mich dünkt, die Billigkeit erfodern, dass auch er das Recht habe, wenn er mit den Diensten in der Ernte und sonst nicht auskäme, mehrere zu verlangen, oder sie bis auf ihm bequemere Zeiten aufzuheben.

6) Es können die Herrschaften ihre ledigen Leute zu Annehmung der wüsten oder freien Stellen zwingen, doch müssen sie ihnen Vorschub thun 9).

Dieses mochte ehemals nöthig sein, als das Land durch Kriege, wie der dreissigjährige war, verwüstet und öde da lag, aber jezt würde ein solcher Fall sich als etwas seltenes auszeichnen, da jede offene Narung mehrere Liebhaber findet, und die Herrschaften nicht genug neue Häuser aussezen können.

Es

9) O. L. Unterthanen-Ordnung Art. II.



Es ist dieses uralte Sitte, die man noch mehr bemerken würde, wenn mehrere Urbarien gedrukt wären. So findet man dieses Recht 1462 in *Chiemsee* [10]).

7) Es kann der Bauer nicht sein Land vermiethen, oder auf halben Gewinn säen, ohne herrschaftlichen Konsens, denn ohne denselben könten sehr leicht liederliche Wirthe entstehen. Dieses muss der Herr vermeiden, denn der Schade trift ihn.

Mit dieser Einschränkung verbindet sich noch eine andere, dass kein Unterthan ohne Einwilligung sein Gut zerstükeln oder neue Häuser darauf aussezen dürfe.

Dieses findet man nicht allein in der Lausiz, sondern in sehr vielen Ländern verboten; und es ist, seitdem fixirte Steueranlagen entstanden, nothwendig, dass wenigstens der Gutsherr seine Einwilligung dazu geben oder versagen müsse; denn diese Zertheilung im Allgemeinen, wie es in einigen Ländern geschehen, zu untersagen, kann nur der lokale Umstand zu-

10) Monum. Boica. II. p. 514.

zulaſſen, aber wohl nicht ganz, wenn nie eine Diſpenſation ſtatt fände, für billig erkant werden [11].

Man findet ſchon zeitig dieſe Zerſtükelung, und eben ſo die Ausſezung kleiner Narungen: 1392 kommen, ganze, halbe und Viertel Hufen vor, auch ausgeſezte kleine Leute auf denſelben, die der Träger oder Beſitzer des Hofes wieder einziehen konte, und die, wenn er das Gut losgab, mit darunter begriffen waren, ſie mochten nun wüſte oder gebauet ſein [12]. Aber im 15ten Jarhunderte fingen ſich ſchon die Einſchränkungen an, noch mehr im folgenden, als man fand, was für unangenehme Sachen entſtanden, worunter z. E. walzende Güter, walzende Zinſen gehören; und da man wenig aufzuſchreiben gewohnt war, oft der Herr nicht wiſſen mochte, von wem er Dienſte und Abgaben zu erheben, und wer die Landesſteuern zu entrichten habe. Daher ward ſchon 1444 im Stifte *Etal* verboten, daſs kein Hof weiter mehr zertheilet werden ſolle, auſer in

11) S. vorzüglich *Lutenrieth's* uneingeſchränkte Vertrennung der Bauergüter oder Bauerlehne. Stutgard 779. 4.

12) *Schöpflin* Alſat. Dipl. II. 299.

in vier Theile, und man darauf zu sehen habe, dass diese wieder zusammen kämen [13].

8) Es darf Niemand, ohne Erlaubnis, einen Fremden zur Miethe einnehmen.

9) Es entstehen daher dem Lande keine Kaduzitäten, sondern, wenn der Bauer übergiebet oder verwüstet wird, so fället alles dem Herrn anheim, der die Narung vertreten muss.

10) Eben so entstehen nicht dem Lande sondern dem Herrn neue Narungen [14].

11) Es muss daher der Herr darauf sehen, dass die Güter nicht verwüstet werden, indem er sonst, wenn das Gut ihm anheimfället, die Dienste verlieret, und Steuern und Gaben übernehmen muss. Aus diesem Grunde

1) war oder ist der Bauer in der Benuzung des *nicht ihm*, sondern *seinem Gute* gehöri-gen

13) Monum. Boica. VII. 286.

14) Dass der Gutsherr die eingehenden Güter vertreten müsse, und dass sie ihm, und nicht dem Lande entstehen oder entgehen, wuste der Verf. der Bemerkungen auf einer Reise durch die Lausiz, in der Berlin. Monathsschrift 1783. I. B. nicht, sonst würde er sich die ganz schiefe Note darüber ersparet haben. Auch bei den Sechsstädten kommet Zuwachs und Abgang nur den Komunen zu Nuzen und Schaden.

gen Holzes eingeschränket, muss zum Fällen und Roden herrschaftlichen Konsens haben, und kan nichts, wenn sich nicht besondere Ursachen ergeben, davon verkaufen [15].

2) Kan er keine Steine brechen noch Leimen graben, weil die Oberfläche verdorben, Grund und Boden ruiniret wird, und bei seinem *persönlichen* Nuzen, einst der Herrschaft der *reelle* Schaden bleiben würde [16].

Dieses ist eine zweite Ursache, warum sich die Unterthanen dieser Sachen nicht anmasen können, sondern erst ihr Recht dazu beweisen müssen [17].

12) Es kan daher der Herr dem Bauer seine Narung abkaufen, und sie mit dem Hauptgute konsolidiren, denn er thut nichts, als dass er sein Eigenthum, das seine Vorfahren weggeliehen, wieder an sich nimt, und dem Hauptstamme wieder einverleibet.

Es ist also im Grunde unbillig, wenn man diese Einziehung der Bauergüter in einigen Ländern

15) Und dieses nun um so weniger, da wir eine trefliche Forstordnung haben.

16) Sachsensp. II. 54. *Struben* de jure Villicor. Cap. III. §. 1. p. 68.

17) S. oben §. 10. n. 4.

dern unterſagen will [18]. Die Abgaben gehen nicht verloren, ſondern der Herr muſs ſie übernehmen.

Indeſſen findet man ſchon 1444 in Baiern beim Stifte *Etal* die Einrichtung, daſs die Herrſchaft keine Bauergüter mehr kaufen ſolle [19].

13) Es kan daher der Herr ſeinen Unterthan wider deſſelben Willen auskaufen, und dieſes vorzüglich, wenn er ſeine Dienſte und Gaben verweigert oder nicht abliefert, ſeine Wirthſchaft ruiniret oder die Gemeine aufwiegelt, u. dergl.

Daher trift man dieſes oft beſtrittene Recht noch überall an, wo ſich eigene oder erbunterthänige Leute, oder Güter, die ihrer Natur nach nicht ganz frei ſind, befinden. Darunter gehören *Lauſiz* [20], *Schleſien* [21]) *Holſtein*

18) *Hommel* Rhapſod. I. hat p. 238 die 164. Obſ. überſchrieben. Optandum foret, ne nobilibus liceret, praedia ruſtica coemere — Sein Grund iſt die mehrere Bevölkerung.

19) Monum. Boica. VII. 237.

20) O. L. Unterthanen - Ordnung Art. 4. §. 2. Joh. Georgs II. Reſolution von 1672. im Collections - Werke. I. p. 1437.

21) Verordnung der Fürſten und Stände. d. d. 1. Oct.

ſtein[22]), *Wolfenbüttel*, *Hildesheim*[23]), *Braunſchweig*, *Meklenburg*, *Naſſau*, *Heſſen*[24]), und andere teutſche Länder, wo die obengedachte Kondition ſich äuſert.

Da aber bei dieſem Rechte, — das wenigſtens bei uns kaum alle funfzig Jare einmal ergriffen wird, — vielleicht Unbilligkeiten vorkommen möchten, indem jeder, der ſeine bisherige Wohnung übergeben muſs, alſo auch derjenige, der abgebauert, abgeſiedelt, abgemeiert wird, ſeine Meliorationen fodern kan[25]), und dieſe nothwendig eine Taxe und nicht die Willkür des Herrn zulaſſen, ſo haben in neuern Zeiten mehrere Regierungen die Konkurrenz des Oberrichters anbefohlen[26]), welches in andern Ländern die Klugheit anräthet[27]),

 ſo

1. Oct. 1652. in Samlung Schleſiſcher Provinzialgeſeze. p. 33. Landesordnung von Oppeln und Rattibor a. 1562. Rubr. 44. Art 44. ib. p. 387.

22) Holſtein. Landgerichts-Ordnung P. I. l. 3 §. 11.

23) *Hagemann's* Archiv. 3ter Th. S. 5.

24) *Selchow* Elementa Jur. German. §. 397.

25) Sachſenſpiegel II. 53.

26) Z. E. in Holſtein, Minden etc. S. *Strubens* Bericht vom Abmeierungs Proceſs. c. I. §. 13.

27) Nach der Landesordnung von Oppeln und Rattibor a. a. O. iſt verordnet, daſs der Herr mit frem-

so dass ohne denselben die Auskaufung oder Exmission nicht instruiret werden kan, wodurch freilich oft Prozesse entstehen [28].

Man wird vielleicht dieses Auskaufungsrecht für unbillig halten, vielleicht in demselben Broken der Leibeigenschaft entdeken, und glauben, dass Unterthänigkeit nur ein substituirtes Wortspiel sei? — An meiner Stelle mag der berühmte *Möser* reden [29]: „*Die Abäusserung hat mit der Leibeigenschaft nicht so viel gemein, als man glaubt. Sie ist die Verbannung eines unwürdigen Mitgliedes aus der Reihepflichtigen Gesellschaft, und dieses Mitglied mag Rittereigen oder Hofhörig, Kurmündig oder Nothfrei, ja es mag der ursprüngliche Eigenthümer des unter-*

fremden geschwornen Leuten das Gut abschäzen lasse.

28) *Möser's* patriot. Phantasien. II. 156. Er vertheidiget die gerichtliche Form bei der Abmeierung und ganz mit Recht.

29) a. a. O. Betrachtungen über die Abäusserungs- oder Abmeierungsursachen: S. 163. Zuvor hatte er die Klage der Gutsherren erzälet, dass sie so viel lüderliche und schlechte Wirthe dulden müsten, weil ihnen die Richter bei der Abmeierung so viel Schwierigkeiten machten,

terhabenden Hofes sein; so muſs es abgeäuſsert werden können, sobald es den Bedingungen zuwider handelt, welche die reihepflichtige Gesellschaft zu ihrer Erhaltung und Vertheidigung eingegangen sind, und eingehen müſſen.

14) Da nun der Unterthan glebae adſcriptus iſt, und dem Herrn, als Herrn dieſes Gutes angehöret, ſo entſtehet die Frage, ob der Herr, wenn er mehrere Güter hat, ihn zwingen kan, aufeinem andern Gute, zum Nuzen dieſes andern Gutes, Frohnen zu thun, oder ſeine Kinder nöthigen, auf dem andern Hofe zu dienen?

Ehemals ward in beiden Fällen für die Herrſchaften geſprochen, aber das Dienen des Geſindes dürfte wohl nicht mehr allgemein gelten, da die neuere Einrichtung ihnen Freijare läſſet, ehe ſie wieder auf den Hof müſſen, welches ziemlich gewöhnlich zweie ſind, aber dadurch, wenn die Auswahl groſs iſt, von ſelbſt verlängert werden [30]).

30) In der O. L. iſt dieſe Einrichtung ſehr verſchieden; jedes Dorf hat faſt ſeine eigene, die auf ſeine Lage, ſeine gröſsere oder mindere Bevölkerung paſſet; ſo daſs man keinen allgemeinen Saz annehmen kan.

Was aber die angesessenen Leute anbetrift, so ist die Sache doch wohl zweifelhaft. Schon *Karl der Große* eiferte wider diese Gewohnheit in einem Kapitulare von 807, da die Vasallen ihre Leute, von ihren damals nicht erblichen Lehnen wegnahmen, und ihre Alloden bearbeiten liessen [31]. Allein es war bei beiden ein andrer Grund.

Einst, da sie nur dem Herrn eigen waren, konte dieser sie freilich nöthigen zu arbeiten, wo er wolte, aber nun, da sie an den Boden fixiret sind, scheinet es eine andere Beschaffenheit zu sein, denn dort thaten sie für ihre Person, hier thun sie für das Gut ihre Dienste, daher auch bei unsern Lassnarungen ohne Zweifel für den Herrn würde gesprochen werden, so wie ich auch Oerter kenne, die seit langen Zeiten schon diese Dienste auf andre Güter verrichten.

Allein ich glaube doch, dass sie dieselben nicht denegiren können, wenn

1) ihnen die Zeit des Hin- und Hergehens und Fahrens, auf ihre festgesezte Stunden angerechnet wird, und

2) sie

31) Capitularia Regum Francon. Edit. *de Chiniac* I. p. 459.

2) sie dasjenige erhalten, was ihnen an dem Orte ihrer Unterthänigkeit ausgesezet, und nicht dasjenige, was an dem andern Orte in Gebrauch ist, und

3) der Herr ihre Dienste an ihrem Wohnorte entbehren kan, worunter vorzüglich Fuhren begriffen sein würden.

Den leztern Punkt wird man wohl schwerlich bestreiten, aber bei den ersten beiden wäre es doch wohl noch möglich, dass das *Römische Recht* Ausflüchte darreichen könte.

Das mochte auch die Ursache sein, warum sich hie und da die Klöster lang sträubten, die Narungen erblich zu machen [32].

15) Er kan nicht ohne Erlaubnis des Herrn verkaufen [33].

32) Z. B. im Kloster Steingaden 1423. S. Monum. Boica VI. p. 612. In einer Urkunde des Stiftes Raitenbuch im 15ten Jarhunderte steht: So vil und es mag gesein, ist vil nüzer, die Güeter nit zelassen auf Leibgeding noch Erbrecht, dann sie zu verkumern. Sicut longa docuit experientia. Monum. Boica. VIII. p. 111.

33) Oft auch in Ländern nicht, wo er frei ist. S. *Thomas* Sistem der Fuldischen Privatrechte. II, 181.

Wenn er dieses thut, so ist es in manchen Ländern die Ursache, warum er von seiner Narung vertrieben werden kan [34].

16) Er muss die Laudemien entrichten, wodurch das Obereigenthum anerkant wird.

Daher hatte ehemals der Herr den Vorkauf, und mag ihn vielleicht noch in manchen Ländern haben. Man behauptet auch, dass er ihm in der Lausiz gehöre, welches ich aber nicht gewiss behaupten kan, da mir keine Fälle bekant sind. Analogisch zu schliessen, ist er gegründet, denn wenn ein Bauergut aus freier Hand zum Dominium gekaufet, wenn der Bauer wider Willen ausgekaufet werden kan, wenn er seinen neuen Käufer der Herrschaft präsentiren muss, so solte wohl dem Vorkaufe nichts entgegen stehen, da er zumal aus alter teutscher Sitte bewiesen und mit den ursprünglichen Gerechtsamen der Herrschaften belegt werden kan.

So durfte 1337 in *Chiemsee* kein ansässiger Unterthan ohne des Klosters Vorwissen verkaufen,

34) *de Selchow* l. c. §. 391. So durfte im 15ten Jarh. in Weysing ohne der Aebtissin Willen Niemand frei verkaufen, und der Käufer keinen Pflug eher einsezen. Monum. Boica II. 523.

sen, wenn er es nicht zuvor demselben anbot; an Fremde durfte es gar nicht geschehen [35]).

17) Er muss, wenn er wegziehet, das Abzugsgeld der Herrschaft erlegen.

* Dieses uralte Recht scheinet bei den Landeignern daher entstanden zu sein, weil durch das Wegziehen, denselben der Todschilling entging.

18) Die Geldzinsen, welche er liefert, sind als Anerkennung der Herrschaft entstanden [36]). Oft sind sie auch als Vergütung der Nuzung zu betrachten, und kommen schon in den ältern Zeiten vor.

Zu diesen Gerechtsamen und Befugnissen gehören noch verschiedene in der Oberlausiz, die ich kürzlich anführen will.

1) Die Unterthanen müssen einer jeden neuen Herrschaft die Erbhuldigung leisten. Dieses findet man ebenfals in andern Ländern, als in Schlesien. Auch in Kur-Sachsen wird derselben gehuldiget [37]).

35) Monum. Boica. II. p. 484.

36) *Mekbachs* Erläuterung des Sachsenspiegels. S. 278.

37) *Klingners* Saml. zum Dorf- und Bauren-Rechte. IV. p. 1.

2) Sie nehmen vor den Patrimonialgerichten, selbst in Sachen des Herrn gegen sie, die Unterthanen, Recht.

3) Sie müssen der Herrschaft die Gemeine Rechnung vorlegen.

4) Dürfen ohne derselben Erlaubnis keine Kollekten oder Anlagen erheben.

5) Müssen, wo sie nicht ein anderes erweisen können, die Baufuhren zum Dominium, unbeschadet der Hofedienste thun [38].

6) Sie können vindiciret werden, und

7) findet gegen die Erbunterthänigkeit keine Verjärung statt [39] u. s. f.

§. 12.

Dieses ist ziemlich dasjenige, was die Herrschaften zu fodern und die Unterthanen zu leisten haben, und aus der alten ursprünglichen Verfassung hergeleitet werden muss und kan. Alle Gerechtsame und Freiheiten, welche die Unterthanen zu besizen vorgeben, oder was sie ihren Herrschaften abläugnen wollen, müssen sie

38) S. *Klingner* I. 58. Hommel Rhapsod. Obs. 174. Vol. I. p. 266. Die Baudienste sind allgemeines Recht.

39) O. L. Unterthanen-Ordnung Art. 2.

sie erst beweisen, welches nur durch ihre Käufe, durch Landesgeseze, Verträge, Observanz, Analogie, vielleicht auch durch Verjärung geschehen kan; so lange diese nicht für sie sprechen, so lange kan der Herr aus seinen ererbten Rechten seine Foderungen thun, und kein römisches Recht entscheidet wider ihn, denn der Bauer in Teutschland ist nicht Römischen sondern Teutschen Ursprunges. Haben nun aber die Umstände dieser Leute sich geändert, so ist es doch nur in Ansehung ihrer *Personen* geschehen, da die Herrschaften ihnen aus Gefühl für die Menschheit, die Rechte derselben, aber immer unter ihrer Leitung und Direktion, als einer ewigen Vormundschaft (*mundiburdium*) aus den Gründen der alten herrlichen Gewalt (*potestatis dominicae*) angedeihen liessen, oder da Landesgeseze ihnen dieselben zusicherten.

Würde es nicht der traurigste Misgrif sein, wenn man sie wider das, was bald gute Polizei, bald Vorsorge für sie, bald Handhabung unsers Eigenthums ist, vertheidigen und in Schuz nehmen, oder sie auf Sachen aufmerksam machen wolte, die nur der ganz freie Mann, frei für Person und Besizung, haben kan [1])?

würde

1) Das thun diejenigen Schriftsteller, die Unterthänigkeit und Dienstleistung mit einander vermengen

gen

würde es nicht Unkunde der vaterländischen Rechte und Geschichte verrathen, würde es nicht unbillig sein, wenn man uns unsere ererbten oder erkauften Gerechtsame ohne Ersaz entreissen wolte [2])? Würde es nicht der grösseste Undank von den Landleuten sein, wenn sie nun noch Sachen fodern, und mit Gewalt nehmen oder uns auch abläugnen wolten, die man ihnen nie einräumte, nie einräumen konte? Können sie in Ansehung ihrer Besizungen mehrere Gerechtsame haben, als ihre Vorfahren hatten; ist dadurch, dass sie für ihre Person freier geworden sind, mit ihren Gütern eine Novazion vorgegangen? Ich denke mit nichten, denn diese Gerechtsame ruhen nicht auf ihrer *Person*, sondern auf ihren *Gütern*, und die Kondizion, unter der sie der erste Empfänger, (*primus acquirens*) erhielt, ist noch die nämliche und keineswe-

ges

gen (den Unterschied zeigt die O. L. Unterthanen-Ordnung Art. I. an), und alles für Leibeigenschaft erklären.

2) In Dänemark scheinet der Fall anders zu sein; dort ist die Eigenschaft neuen Ursprunges, und im Grunde wohl nur Usurpation, die am Ende durch die königliche Kommission aufgehoben werden dürfte.



ges erloſchen. Ich berufe mich hier noch auf die oben erzählte Sitte in *Hervord* und *Osnabrük* [3]), da der Vaſall nach ſeinem Tode durch ein ſogenantes Heergewette beerbet wird, und daſs noch freie Landleute dem Todſchillinge unterworfen ſind. Bei allen hat ſich die perſönliche Kondizion geändert, aber die reelle Verbindlichkeit blieb.

Und wenn irgend ein Unterthan ſich nebſt ſeiner Narung ganz frei kaufte, ſo würde er dadurch nie etwas weiter erlangen, als Freiheit für ſeine Perſon, und ſein Gut, alles übrige, was nicht ausdrüklich benennet würde, müſte des Herrn Gerechtſamen unterworfen bleiben. Daher kan ſich auch ein ſolcher Freiſaſſe nie unterſtehen, auf ſeinem Freigute mehrere Freileute auszuſezen.

Man wird dieſes durch ganz Teutſchland gewahr werden; man gehe alle Urkunden, Geſchichtſchreiber, Landrechte und Regiſter, und wie andere Quellen mehr heiſſen mögen, durch, als in Holſtein, Meklenburg, Pommern, Schleſien, Böhmen, und man wird den Bauer nie anders als nach dieſen ächtteutſchen Grundſäzen finden, und wo es irgendwo anders iſt, da

3) §. 9. n. 12.

da müssen Veränderungen vorgegangen, oder neuere Einrichtungen erfolget sein [4]. Und so muss derjenige, der meine in der Natur der Sache, in der herrlichen Gewalt gegründete, bisher ausgeübte Rechte angreifen, mir entfremden oder sich zueignen will, erst beweisen, dass ich entweder dieselben nie gehabt, oder durch Geseze der Fürsten, oder durch Verfügungen der Stände zu seinem Vortheile sie verloren habe.

Und wenn nun auch in unserer Oberlausiz die Bauern in Ansehung ihres personellen Zustandes freier sind, als ihre Vorfahren, so muss es doch in Ansehung ihrer Besizungen sein, wie *Just Henning Böhmer* von den *freien Lansten* in Holstein saget [5].

„Dieselben haben durch Veränderung ihres Zustandes nicht mehr Recht an Grund und Boden, so sie besizen, überkommen, als ihre Vorfahren im eigenen Stande gehabt."

Und

4) So entliess vor wenigen Jaren das Domkapitel zu Paderborn seinen Leibeigenen die Eigenschaft. S. *Schlözers* Staats-Anzeigen. 28. S. 521. So hob der Markgraf von Baden die wenigen Ueberreste derselben auf. S. Deutsches Museum 1783. p. 389.

5) *Schotts* jurist. Wochenblatt. I. 796.

Und wenn ein freigewordener Menſch an ſeinem Gute nicht mehr Recht erlanget hat, nicht mehr erlangen konte, wie vielweniger der, welcher noch immer unterthänig iſt, noch immer ſeinem Geburtsorte gehöret?

Und ſo gehe man die teutſchen Einrichtungen durch, nehme alle Klaſſen von Leibeigenen oder erbunterthänigen Bauern vor, ſie mögen nun *Laſſen*, *Lanſten*, *Eigenbehörige*, *Sunderleute*, *Hägermänner*, oder wie ſie wollen, heiſsen, ſo wird man überall finden, daſs ſie ihre Güter nur zu ihrer Unterhaltung, vor jezt und vor die Zukunft, benuzen können, Grund und Boden aber, und was ihnen von deren Emolumenten nicht ausdrüklich eingeräumet worden, der Herrſchaft bleibet.

Es iſt freilich ſchlimm, daſs unſre Vorfahren, da ſie mit ihren Leuten die Aenderung vornahmen, da ſie ihnen die Narungen erſt auf Lebenszeit, dann erblich überlieſſen, da ſie ihre Dienſte beſtimten und milderten, da ſie ihnen mehrere Freiheiten einräumten, nicht alles aufſchreiben lieſsen. Dem Beiſpiele der Klöſter hätten ſie folgen ſollen, die ſchon zeitig ihre Regiſter und Urbarien fertigten. Sie hätten ſo handeln ſollen, wie bei einem Tauſche zweier Güter 1260 geſchah, da die Bau-

ern



ern erſt wegen ihrer Umſtände vernommen wurden und dieſelben eidlich erhärten muſten [6]). Allein dazu hatte man damals keine Gründe, denn

1) war hier nicht der nämliche Fall, wie bei der todten Hand;

2) hielt man noch viel auf Treu und Glauben, da das Römiſche Recht ſeine Exceptionen und Diſtinktionen noch nicht überall verbreitet hatte.

3) Konte der Herr ſelten ſchreiben, und überlieſs überhaupt alle Geſchäfte ſeinen Beamten, die er jezt gern ſelbſt übernimt, weil ſie ſich nach den Ideen der damaligen Zeit nicht für ſeinen über Pflug und Egge erhabenen Stand ſchikten.

Aber dieſe Urbarien würden nur einſeitig ſein, ſo wie es jene von den Stiftern auch ſind, denn

6) *Gudenus* Cod. Dipl. Mogunt. I. 671. Sie und andere wurden ſub iurisiurando befraget, deswegen, *quod eiusmodi ville ruſtici, ſicut mos eſt ruſticis ſaepe facere, poſſent aliquo modo cauſari poſthac et ſub tali occaſione ſuam debitam ſubtrahere ac minuere ſeruitutem — et hoc fecimus ad obuiandum malicie ruſticorum et ne poſſent de cetero variare.*

denn erst hatte der Bauer keine Stimme, und nichts dabei zu thun, als die Milde und Gnade zu erkennen und anzunehmen, die ihm allemal wiederfuhr, wenn durch die Urbarien die unbestimten Frohnen bestimt, und seine Gerechtsame gesichert wurden, und dann, da der Herr nur selten die Kunst zu schreiben verstand, so wird man es nicht ausserordentlich finden, dass noch zu Ende des vorigen Jarhunderts kaum der zehnte Landmann lesen, nie fast einer schreiben konte; und doch könte es Fälle geben, wo die Advokaten, unbekant mit dieser Nichtkunde, die mangelnde Unterschrift und Agnition des Theiles, der hier nicht kontrahirte, sondern seine Sicherheit festgesezet erhielt, als die Quelle der Ungültigkeit ansehen würde. Befinden sich solche alte Urbarien des vorigen Jahrhunderts in den Händen der Gemeine, mit herrschaftlicher Unterschrift, so ist es ein sicheres Zeichen von der ehemaligen Annahme 7).

Die Umstände änderten sich, der Bauer vergass durch die Länge der Zeit seinen Ursprung, seine

7) Andre Umstände, die etwan jezt zur Sicherstellung beider nunmehr kontrahirender Theile nöthig oder anzurathen sind, kante man damals nicht.

ſeine Schuldigkeit, und ſein Anwald vergiſst oft, daſs es ein Teutſches Recht giebt, daſs daſſelbe die Proödrie vor dem Römiſchen habe, und beruſet ſich auf natürliche Freiheit, die nicht einmal auf römiſche Bauern, — daſs ich ſo rede — anwendbar iſt. Der römiſche Bauer, der nicht Landbeſizer war, ward von ſeinem Herrn in Eſſen, Trinken, Kleidern unterhalten, ſo lang dieſer wolte, und hatte nichts eignes. Daher gibt *Kato* den Landeignern die goldene Regel, ohne erröthen zu dürfen, einen alten und kranken Knecht zuverkaufen[8]). Der Teutſche hingegen arbeitete für ſich und ſeine Familie, gab erſt von dem mehreren Erwerb ab, und war blos einen Theil ſeiner Zeit dem Herrn zu widmen ſchuldig, und nur nach ſeinem Tode beerbte ihn derſelbe. Wenn der Römiſche Knecht krank war, oder nicht mehr fort konte, ſo ward er verkauft oder verſtoſſen; der Teutſche blieb, und wenn auch der Herr zu Grunde ging. Daher ward auch in neuern Zeiten, als die Bauern zumal das Untereigenthum erb-

8) De Re ruſtica. Cap. 2. vendat boves vetulos, armenta delicula — ſeruum ſenem, ſeruum morboſum — kurz alles was alt, ſtumpf und ſchwach ward.

erblich empfingen, und die specielle Sorge des Herrn für ihren Unterhalt wegfiel, die Einrichtung getroffen, daſs die alten abgehenden Wirthe, wenn sie ihre Narungen entweder verkauften, oder ihren Kindern übergaben, Wohnung und einen gewissen bestimten Unterhalt in der Narung behielten, welches man bei uns das *Gedinge*, in andern Ländern den *Auszug* nennet, wobei aber die Herrschaft darauf Acht gibt, daſs nicht einer von beiden Theilen, wenn zu viel oder zu wenig gefodert würde, beschweret werde.

§. 13.

Was nun übrigens die herrschaftlichen Unterthanen in der Oberlausiz anbetrift; so kan man sie in folgende Klassen bringen. Sie sind

I. *Bürger* in den kleinen Städten, die einem Erbherrn gehören, und bald erb-, bald Schuzunterthänig sind; thun theils Dienste, theils haben sie dieselben abgekauft.

II. *Bauern* auf dem Lande. Diese sind wieder

1) *In Ansehung ihrer Person*:

1) *Erbunterthanen*, die auf dem Gute geboren werden, und wo jede Person männlichen Geschlechts gewöhnlich gegen Zehn Thaler, welches aber der höchste Saz ist, losgelassen

 wird.

wird. Dazu gehören auch diejenigen, die eine Narung kaufen und sich erbunterthänig geben.

2) *Schuzunterthanen*, die blos den Schuz des Herrn und seine Vertretung geniessen, gewöhnlich nicht den Unterthaneneid ablegen, und wenn sie wollen, zu jeder Zeit, gegen Erlegung eines Dukatens, losgelassen werden können. Manchmal dingen sich auch neue Ankäufer dieseSchuzunterthänigkeit für ihre Person aus. Uebrigens thun die unangesessenen Schuzunterthanen nur wenige Tage Dienste.

Diese Schuzunterthanen entstanden bei uns erst in neuern Zeiten, aber man findet sie schon in den mitlern Zeiten in Teutschland unter der Benennung *Kurmünden* oder *Kurechte*[1]).

2) *In Ansehung ihrer Güter:*

1) *Eigentliche Bauern.* Diese sind bespannt, und entweder Grofs- oder Kleinbauern nach der Ruthenzahl ihrer Besizung [2]).

2) *Gärt-*

1) *Mösers* patriot. Phantasien II. 198.

2) Eine Hufe hat bei uns zwölf Ruthen, aber wie viel zu einer Ruthe gehöre, weifs niemand, denn man findet, dafs ein Grofsbauer 24, aber auch 60 Scheffel Land haben kan. Man gehet auch nach der Regel, wie der bespant ist, so dienet er, und man nennet daher die Grofsbauern, Vierspänner, und die kleinen, Zweispänner. Da es

2) *Gärtner*, was in andern Ländern Kossäten sind. Gemeiniglich verrichten sie alle Handarbeit, so wie die Bauern mit ihrem Viehe das Gespann.

3) *Häusler*, in andern Ländern Büdner, sind neuern Ursprunges und haben gewöhnlich nur einige festgesezte Tage Dienste.

3) *In Ansehung ihrer Verbindlichkeiten:*

1) *Frei*, und zwar Freibauern, Freigärtner, Freihäusler, wenn sie keine Dienste thun, und entweder ihre Güter ganz frei übernommen haben, oder von Alters her einen Kanon erlegen.

2) *Dienstpflichtig*, wenn sie Dienste thun, und zwar die Bauern gewöhnlich alle Wochen drei Tage mit dem Zuge, die Gärtner, welche daher *Hofegärtner* heissen, täglich mit der Hand, und die Häusler gewöhnlich in bestimten Tagen, die nicht viel betragen, gewöhnlich in der Heu- und Kornärnte [3]).

 Hier-

es aber auch Dreispänner gibt, welche gewöhnlich zu den Grossbauern gerechnet werden, so ist wohl jene Benennung besser.

3) In den Urkunden, wo wir bestimte Tage antreffen, sind sie mehrentheils auf Heu- und Getreideärnte angewiesen. So auch in England ehe-

Hierunter gehören diejenigen aufäßigen Unterthanen, die in den neuesten Zeiten auf Dienstgeld gesezet worden sind, es mag nun dieses auf beständig, oder auf Zeit geschehen.

3) *Laßbauern*, wenn sie Laßnarungen besizen, welche man vorzüglich im Wendischen noch häufig antrift. Alles gehöret dem Herrn, der fast für alles sorgen muß, und die Laßnarung bei Lebzeiten und nach dem Tode des zeitigen Besizers einem andern übergeben kan.

§. 14.

Man überlege nun, ob der Zustand unserer Bauern schlecht sei! Sie stehen unter der unmittelbaren Vorsorge ihres Herrn, der ihnen rathen, helfen und beistehen kan und muß. Wo sie in

ehemals auf die Zeit Falcationis (*Aernte*) und primae et secundae Bedrip (*Heu- und Grummetärnte*). — In einigen Orten der Oberlausiz gibt es auch Häusler, die tägliche Dienste thun müssen, so wie man auch andre Dörfer findet, wo die Gärtner täglich doppelte Dienste haben. Aber beides scheinet nur seltene Ausname zu sein, als daß man durch sie gehindert werden dürfte, die oben genanten Dienste als die algemeinere Norm anzunehmen. Uebrigens sind die Doppeldienste auch teutsche Sitte. S. Registr. Prumiense. p. 448.

in Ansehung ihrer Person eingeschränket sind, da ist es im Grunde noch gute Polizei, denn sie können zu allen Sachen herrschaftlichen Konsens erlangen. In Ansehung ihrer Besizungen aber können sie nicht freier sein, oder sie müsten ihre Güter auflassen und aufs neue unter andern Konditionen erhalten, so dass eine Novazion entstünde; dann würden aber auch ihre Güter, die jezt fünfhundert Thaler gelten, noch zweimal mehr kosten und werth sein.

Man denke sich nicht den Zustand der Lassgüter traurig, für die Leute ist er der beste, dem Herrn bleibet die Sorge und Noth. Ob ihr Hof abbrennet, oder das Haus zusammenstürzet [1], gilt ihnen gleich, denn der Herr muss bauen. Daher waren jüngst nur wenige Herrschaften so glüklich, ihre Unterthanen dahin zu disponiren, dass sie diese Güter erblich übernahmen; bei den mehresten war es fruchtloser Versuch.

Ich brauche diesen meinen Gedanken nichts zuzufügen, als die Frage, ob nicht noch manches anders sein könne, und ob nicht die ganze erbunterthänige Verfassung abgeschaffet zu wer-

 den

1) Auch in der Brandversicherung assekuriren nicht sie, sondern der Herr.

den verdiene? Da aber diejenigen, welche immer von Aufhebung der Leibeigenschaft, als einer Entehrung der Menschheit reden, sich etwas undeutlich ausdrüken, indem sie die Sache entweder nur in der Studierstube kennen gelernt haben, oder zu weit ausdehnen, oder von einem Lande, wo sie vielleicht noch hart existiret, auf alle andere schliessen, von denen sie wissen, dass der Bauer unterthänig ist [a]), so halte ich es für nöthig, die mit einander verbundenen, unter *einen* Namen Leibeigenschaft geworfenen Sachen von einander zu trennen; und diese sind

1) *Leibeigenschaft* oder *Erbunterthänigkeit*, wie man will. Diese bestehet darinnen, dass der Bauer, wenn er wegziehn will, seinen Herrn darum bitten muss, und ein Losgeld erleget, dass der Herr über seine Handlungen wachet, damit er sich nicht schadet, und für ihn sorget, wenn

a) Dieses findet man in einem sonst treflichen Aufsaze im Deutschen Museum, 1783. 10 St. S. 326. und so andre mehr, da man Polen, Rusland, Lausiz, Schlesien, Meklenburg, Pommern etc. in einen Teig knätet, und den neuen ungeniessbaren Pumpernikel, Leibeigenschaft, Barbarei, Tyrannei, und Gott weiss was mehr, nennet.

wenn er nicht auskomt. Sie werde abgeschaft: der Herr verlieret den kleinen Gewinn des Losgeldes, brauchet nicht auf ihn acht zu haben, noch ihn zu unterstüzen, wenn er nichts hat. Wen traf das unglükliche Jar 1790 mehr, den Herrn oder den Bauer? Wir hatten kein Futter, kein Getreide, kein Stroh, keinen Flachs; und wer dafür sorgte, war der Herr — denn der Bauer foderte von ihm die Unterstüzung als Schuldigkeit. Solte diese noch fortdauern, wenn das Band zwischen ihm und seinem Herrn zerrissen würde? Und dann: Sind denn jene Länder glüklicher, wo der Name Eigenschaft und Unterthänigkeit unbekant geworden, und die Frohnen geblieben sind? Ist es Glük, dieses Schattenspielwerk zu besizen, so glaube ich immer, dass der Verlust von Seiten der Herrschaften geringer sein würde, und der Gewinn auf der andern Seite nur idealisch dargestelt werden könte.

2) *Dienste oder Frohnen.* Diese haben mit der Unterthänigkeit nichts zu schaffen, sie hängen nicht an der Person, sondern am Gute. Es kan einer ganz frei sein, und muss doch Dienste thun, er kan aber auch eben so gut unterthänig sein, ohne Dienste zu haben. Vermuthlich meinen unsere Schriftsteller diese Dienste,

wenn sie von der Aufhebung der Leibeigenschaft sprechen. Aber sie werden doch um des Himmels willen nicht verlangen, dass man sie so hingeben solle, oder hingeben könne, ohne wahren Verlust zu haben? Ihre Dienste können leicht ins Geld geschlagen werden — und diese Entschädigung wird doch keine Barbarei sein — Es geschiehet dieses bei uns sehr oft; und komt immer mehr in Aufnahme[3]) — und dadurch werden die Dienste, aber nicht die Unterthänigkeit aufgehoben.

3) *Gutsfreiheit.* Wenn auch der Bauer von den Diensten entbunden, oder auch zugleich für seine Person ganz frei wäre, so ist dadurch sein Grundstük noch nicht frei geworden; er kan die herrschaftliche Hutung nicht unter-

3) Ich habe selbst auf dem einen Gute schon seit sechs Jaren, die Bauerndienste in Geld verwandelt, und zahle den Gärtnern anstat des Hofeessens ein proportionirliches Lohn, wobei sie sich weit besser stehen, und wo die Leztern noch mehrern Verdienst, und auch alle Tage viel Zeit zu eignen Geschäften gewonnen haben. *Aber ich that es freiwillig.* Auf dem andern Gute böt ich eine noch bessere Art meinen Leuten an, aber sie hatten kein Herz dazu.

untersagen, nicht Steine brechen, oder sonst etwas vornehmen, was der erste Empfänger unterlassen muste. Man betrachte die Sache genauer, um zu finden dass ich recht habe. Aber auch diesem vermeintlichen Uebel kan abgeholfen werden. Der Bauer verkaufe seinem Herrn die Narung um den Preis, um den er sie annahm, rechne nach Gelegenheit seine erweisliche Meliorationen, und dann kaufe er dem Herrn dieselbe wieder ab, stipulire sich seine neue Gerechtigkeiten, und nun kan er als *wahrer freier Erbzinsmann* alles dasjenige thun, was ihm jezt das Sachsenrecht nicht einräumen will, und dann wird, wie schon gesaget, ein Gut, das kaum 500 Thaler gilt, mit funfzehnhundert bezalt werden. Der Herr wird sein Eigenthum, das seine Vorfahren wegen der Restrictionen umsonst oder gegen eine Kleinigkeit hingaben, wenn er dieselben bezalt erhält, gern fallen lassen, und der Landmann wird die ihm frei aufgehende Sonne mit mehrerer Herzlichkeit begrüssen können, wie man glaubet, als jezt, da er unterthänig und eigen ist!!

Und dann — und dann — *Ich fürchte*, so sagt ein treflicher Aufsaz über die Aufhebung

bung der Leibeigenschaft 4) — *ich fürchte, es geht den befreiten Leibeigenen, wie dem armen Bottom in Midsummer Night-Dream: „Poor they! they are but translated!“*

Alles dieses kan auch geschehen. Wer es aber thun und einrichten kan, ist der Herr, denn wer würde ihn entschädigen, wenn ihm eine andre Hand seine Gerechtsame entziehen wolte, und würde es nicht hart und unbillig sein, wenn unsre Schriftsteller, die wider ihre sogenante Leibeigenschaft reden, die Rechte, welche der eine besizet, durch ihre Machtsprüche, dem andern beilegen, und die ursprünglichen Gerechtsame der Menschen restituiren dürften? Ich denke hier an *Luthern* und *Spalatin*, wovon der erste *Heinrichen von Einsiedel*, der ihn befragte, ob er mit gutem Gewissen die Frohnen beibehalten könen, die Antwort gab: „Wenn die Frohne alt sei, und von euren Aeltern und Vorä私tern auf euch gewachsen, und nicht durch euch aufgebracht, so habet ihr keine

4) Im deutschen Museum a. a. O. 331. Schade dass der Verf. nicht durch die Oberlausiz gereiset ist, sonst stünde gewiss sein ganz schiefes Urteil über das Land und die dasige Unterthänigkeit nicht da, in einem Aufsaze, der sonst beherziget zu werden verdienet.

keine Ursache, euch darüber Gewissen zu machen. — Es wäre auch nicht gut, daſs man das Recht, die Frohne zu thun, liesse fallen, und abgehen, denn der gemeine Mann müsse mit Bürden beladen sein 5), würde auch sonsten zu mutwillig; wo ihr aber wollet, so könnet und möget ihr aus Gutwilligkeit den Armen und Unvermögenden etliche Frohnen erlassen."

George Spalatin antwortete das nämliche, wie *Luther*, fügte aber noch folgendes bei: ich wolte die alte Frone in Gottes Namen lassen bleiben, denn wie die alten Hochgelarten schreiben, alle Neuerungen bringen Beschwerung mit ihnen, und wie in einem griechischen Sprüchworte stehet: *vetus malum ne moueas*, man solle alte Beschwerung nicht rühren und erregen. Dergleichen Beschwerung, Last und Bürden sind viel in Polizeien; wer wollte nun dieselbigen alle abschaffen, denn da würde ein grosser

5) Jezt glaubet man das Gegentheil, jezt soll er nicht blos das *Huhn im Topfe* haben, sondern man wünschet im Stillen auch, daſs das Sprüchwort von *den gebratnen Tauben* wahr würde. Guter *Asmus*, dein Remedium wider diese gebratnen Tauben mag niemand benuzen!

ser schrecklicher Wust und Zerrüttung daraus werden [6])

Man klaget in manchen Ländern, dass der Landeigner nichts kontribuire. In der Oberlausiz belegte sich der Adel vor Alters mit der Mundgutsteuer, da der Bauer die Rauchsteuer überkam, dessen Abgaben der Herr mit übernehmen muss, wenn ihm sein Gut anheim fällt. Die Nazionalversamlung in Frankreich machte den Adel kontribuabel, und dieser entsagte seinen Rechten. Ist dieses aber nicht kontribuiret, wenn des Herrn eigene, oder auch nun freier gewordene Leute es thun, denen die Vorfahren diese Abgaben anstatt andere Praestanden übertrugen, denn er und seine Leute waren nur *eine* Person im Staate, welches freilich in Frankreich, durch diese und andere Schlüsse der Nazionalversamlung sich abgeändert hat, und so der Adliche und der Bauer einander schier ebenbürtig geworden sind.

In andern Ländern volle Freiheit und volles Eigenthum nach dem Wunsche manches Schriftstellers, allgemein, auf einmal und ohne die Herrschaften zu hören oder zu entschädigen, oder den noch nicht überall vorbereiteten Landmann

6) Hauschild a. a. O. S. 17.

mann erst langsam zu gängeln, bis er, ohne sich und andern zu schaden, frei laufen könne, einführen wollen, würde die ganze Harmonie des innern Zustandes zerreissen, so wie überhaupt, wenn die Subordination der Unterthanen unter ihre Herrschaften irgendwo gehemmet und den Letztern zu sehr die Hände gebunden werden solten, die Zukunft auf die ganze Staatsverfassung eines solchen Landes leicht die bitterste Wermuth giessen würde.
